Hanse- und Universitätsstadt **Rostock**Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2019/BV/4392 öffentlich

|                                   | Ta .                |   |
|-----------------------------------|---------------------|---|
| Beschlussvorlage                  | Datum:              | 29.01.2019                                  |
|                                   |                     |   |
| Entscheidendes Gremium:           | fed. Senator/-in:   | OB, Roland Methling                         |
| Bürgerschaft                      | Tea. Seriator, III. | ob, Rotana Mething                          |
| Duigerschaft                      | hat Canatari in     | C.2. Dr. Chris Miller von Mruss             |
|                                   | bet. Senator/-in:   | S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz<br>Rekowski |
| Federführendes Amt:               | bet. Senator/-in:   |   |
| Amt für Stadtentwicklung,         |                     | S 4, Holger Matthäus                        |
| Stadtplanung und Wirtschaft       |                     | - ', ''-'g-' ' ''-'-                        |
| Stadeptanding and wiresenare      |                     |   |
| Beteiligte Ämter:                 |                     |   |
| Zentrale Steuerung                |                     |   |
| Ortsamt Mitte                     |                     |   |
| Bauamt                            |                     |   |
|                                   |                     |   |
| Kataster-, Vermessungs- und       |                     |   |
| Liegenschaftsamt                  |                     |   |
| Amt für Verkehrsanlagen           |                     |   |
| Amt für Stadtgrün, Naturschutz u. |                     |   |
| Landschaftspflege                 |                     |   |
| Amt für Umweltschutz              |                     |   |
|                                   |                     |   |

### 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11.W.159 "Ehemaliger Friedrich-Franz-Bahnhof" Abwägungs- und Satzungsbeschluss

| Beratungsfolg | Beratungsfolge:   |               |  |  |  |  |
|---------------|---|---------------|--|--|--|--|
| Datum         | Gremium   | Zuständigkeit |  |  |  |  |
| 20.02.2019    | Ortsbeirat Stadtmitte (14)  | Vorberatung   |  |  |  |  |
| 21.02.2019    | Bau- und Planungsausschuss  | Vorberatung   |  |  |  |  |
| 27.02.2019    | Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus                                      | Vorberatung   |  |  |  |  |
| 28.02.2019    | 28.02.2019 Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung |               |  |  |  |  |
|               | Vorberatung   |               |  |  |  |  |
| 06.03.2019    | Bürgerschaft  | Entscheidung  |  |  |  |  |
|               |   |               |  |  |  |  |

#### **Beschlussvorschlag:**

- 1. Die eingegangenen Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11.W.159 "Ehemaliger Friedrich-Franz-Bahnhof" hat die Bürgerschaft mit dem in der Anlage 1 dargestellten Ergebnis geprüft.
- 2. Aufgrund des § 10 i.V.m. § 13a des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) beschließt die Bürgerschaft die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 11.W.159 "Ehemaliger Friedrich-Franz-Bahnhof "begrenzt:

im Norden: durch das Grundstück Bleicherstraße 34/34a,

im Osten: durch die Bleicherstraße,

Vorlage **2019/BV**/4392 Ausdruck vom: 01.02.2019

im Süden: durch die Straße "Beim Elektrizitätswerk",

im Westen: durch einen Fußweg östlich des Pflegeheims Wutschke,

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) (Anlage 2), als Satzung.

3. Die Begründung (Anlage 3) wird gebilligt.

Beschlussvorschriften: § 22 Abs. 2 KV M-V, § 2 Abs. 1 BauGB

bereits gefasste Beschlüsse:

2018/BV/3911 - Beschluss über die Aufstellung und die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11.W.159 "Ehemaliger Friedrich-Franz-Bahnhof"

#### **Sachverhalt:**

Der Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11.W.159 "Ehemaliger Friedrich-Franz-Bahnhof" wurde am 05.09.2018 gefasst

Auf Grund der Lage der Fläche im Innenbereich und der geringen Flächengröße, wurde das Planverfahren als B-Plan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

Das Plangebiet (Fläche der Änderung) hat eine Größe von ca. 2.900 m².

Das wesentliche Ziel der 1. Änderung des Bebauungsplans (B-Plan) besteht in der Umwandlung einer bisher als Mischgebiet festgesetzten Fläche (MI 1) in ein allgemeines Wohngebiet.

Der seit dem 16.05.2012 rechtskräftige B-Plan "Ehemaliger Friedrich-Franz-Bahnhof" wurde in den vergangenen Jahren fast vollständig umgesetzt. Lediglich im nördlichen Bereich, am Übergang zur östlichen Altstadt, konnte eine ursprünglich angestrebte Unterbringung von Einzelhandel und Gewerbe nicht im gewünschten Umfang realisiert werden. Es fehlt erkennbar an einer entsprechenden Nachfrage. Andererseits existiert ein sehr hoher Bedarf an Wohnungen an diesem Standort.

Aus diesen Gründen wird das bisherige Mischgebiet MI 1, zwischen der Bleicherstraße und der Pflegeresidenz Wutschke, mit dieser Planänderung in ein allgemeines Wohngebiet umgewandelt. Damit wird auf der bisher unbebauten nördlichen Teilfläche des Mischgebietes ebenfalls eine Wohnnutzung ermöglicht.

Da aus stadtplanerischer Sicht eine funktionale Belebung im nördlichen Bereich des Gebietes weiterhin als Ziel gesehen wird, wird im Geltungsbereich für das Erdgeschoss des unbebauten Grundstücks eine Wohnnutzung ausgeschlossen. Zusätzlich wird hier die überbaubare Grundstücksfläche für das Erdgeschoss so erweitert, dass z.B. ein Cafè oder ein kleiner Laden möglich sind.

Die entlang des westlich angrenzenden Fußweges bereits hergestellte Grünfläche mit Bäumen, wird über ein Erhaltungsgebot dauerhaft gesichert.

Das grundsätzliche städtebauliche Konzept des ursprünglichen B-Plans bleibt erhalten. Die Baulinien und überbaubaren Grundstücksflächen (mit Ausnahme des Erdgeschosses und geringer Erweiterungen) sowie die zulässige Höhe der baulichen Anlagen werden nicht geändert.

Vorlage **2019/BV**/4392 Ausdruck vom: 01.02.2019

Die Festsetzungen zum Schallschutz wurden an die aktuellen Gegebenheiten angepasst. Gesunde Wohnverhältnisse sind über die entsprechenden Festsetzungen weiterhin gegeben.

Der Entwurf des B-Planes hat in der Zeit vom 15.10.2018 bis zum 23.11.2018 öffentlich ausgelegen und war zeitgleich im Internet einsehbar. Durch die Öffentlichkeit wurden keine Hinweise oder Anregungen vorgebracht.

Parallel erfolgte vom 11.10.2018 bis zum 23.11.2018 die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die in ihrer Zuständigkeit von der Planung berührt werden. Es wurden Stellungnahmen abgegeben, die lediglich zu redaktionelle Anpassungen führten. Das Abwägungsergebnis (Abwägungsvorschlag der Verwaltung) liegt als Anlage 1 bei.

#### Finanzielle Auswirkungen:

| - keind<br>(Überr<br>33) | e<br>nahme der Planungs               | kosten du | ırch den  | ı Eigentümer d | es Grui | ndstücks E | Bleicherstraße |
|--------------------------|---------------------------------------|-----------|-----------|----------------|---------|------------|----------------|
|                          | Die finanziellen<br>Haushaltssatzung. | Mittel    | sind      | Bestandteil    | der     | zuletzt    | beschlossenen  |
| Weite                    | re mit der Beschlussv                 | orlage m  | iittelbar | in Zusammenl   | nang st | ehende K   | osten:         |
| <b>~</b>                 | liegen nicht vor.                     |           |           |                |         |            |                |
|                          | werden nachfolgen                     | d angege  | ben       |                |         |            |                |
|                          |                                       |           |           |                |         |            |                |

#### **Roland Methling**

#### Anlage/n:

Ergebnis der Abwägung - (Anlage 1) Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) - (Anlage 2) Entwurf der Begründung - (Anlage 3)

Vorlage **2019/BV**/4392 Ausdruck vom: 01.02.2019

## HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK

Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11.W.159 "Ehemaliger Friedrich-Franz-Bahnhof"

Anlage zum Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Bearbeitungsstand 04.01.2019

## Beteiligte Behörden/TÖB:

| Lfd. Nr. | ТÖВ   |                                       | Berücksichtigung         |
|----------|---|---------------------------------------|--------------------------|
| 0        | Landesamt für innere Verwaltung M-V   | Stellungnahme ohne Einwände/Hinweise  | -                        |
| 1        | Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen  | Keine Stellungnahme abgegeben         | -                        |
| 2        | Amt für Kultur und Denkmalpflege, Bereich Denkmalpflege                                       | Keine Stellungnahme abgegeben         | -                        |
| 3        | Amt für Raumordnung und Landesplanung Region Rostock  | Stellungnahme ohne Einwände/Hinweise  | -                        |
| 4        | Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege  | Stellungnahme mit Einwänden/Hinweisen | berücksichtigt           |
| 5        | Amt für Umweltschutz  | Stellungnahme ohne Einwände/Hinweise  | -                        |
| 6        | Amt für Verkehrsanlagen, SG Verkehrsbehördliche Aufgaben                                      | Keine Stellungnahme abgegeben         | -                        |
| 7        | Amt für Verkehrsanlagen, Abt. Verkehrsplanung und - förderung                                 | Stellungnahme mit Einwänden/Hinweisen | teilweise berücksichtigt |
| 8        | Amt für Verkehrsanlagen, Abt. Komplexe Erschlie-<br>ßung/Genehmigungen                        | Keine Stellungnahme abgegeben         | -                        |
| 9        | Bauamt Abt. Bauordnung  | Stellungnahme ohne Einwände/Hinweise  | -                        |
| 10       | Bauamt Abt. Bauverwaltung und Wohnungswesen   | Keine Stellungnahme abgegeben         | -                        |
| 11       | Brandschutz- und Rettungsamt  | Stellungnahme mit Einwänden/Hinweisen | berücksichtigt           |
| 12       | BUND Rostock  | Keine Stellungnahme abgegeben         | -                        |
| 13       | CSG GmbH (für Deutsche Post) Abt. Property Accounting   | Keine Stellungnahme abgegeben         | -                        |
| 14       | Deutsche Telekom Technik GmbH   | Stellungnahme ohne Einwände/Hinweise  | -                        |
| 15       | E.DIS Netz GmbH Regionalbereich Nord-Mecklenburg  | Stellungnahme ohne Einwände/Hinweise  | -                        |
| 16       | Nordwasser GmbH   | Stellungnahme ohne Einwände/Hinweise  | -                        |
| 17       | Gesundheitsamt  | Keine Stellungnahme abgegeben         | -                        |
| 18       | Handelsverband Nord e.V. Geschäftsstelle Rostock  | Stellungnahme ohne Einwände/Hinweise  | -                        |
| 19       | Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern   | Stellungnahme ohne Einwände/Hinweise  | -                        |
| 20       | Industrie- und Handelskammer zu Rostock   | Stellungnahme ohne Einwände/Hinweise  | -                        |
| 21       | Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamt  | Stellungnahme mit Einwänden/Hinweisen | berücksichtigt           |
| 22       | Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-<br>Vorpommern                              | Keine Stellungnahme abgegeben         | -                        |
| 23       | Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie  | Keine Stellungnahme abgegeben         | -                        |
| 24       | Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei,<br>Brand- und Katastrophenschutz M-V | Stellungnahme mit Einwänden/Hinweisen | berücksichtigt           |
| 25       | Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V Abt. 4 Landesentwicklung       | Keine Stellungnahme abgegeben         | -                        |
| 26       | Ministerium für Energie, İnfrastruktur und Digitalisierung M-V Abt. 5                         | Keine Stellungnahme abgegeben         | -                        |
| 27       | Naturschutzbund Deutschland e.V. Landesverband M-V  | Keine Stellungnahme abgegeben         | -                        |

| 28 | Ortsamt Mitte   | Keine Stellungnahme abgegeben         | -                        |
|----|---|---------------------------------------|--------------------------|
| 29 | Rostocker Gesellschaft für Stadterneuerung, Stadtentwick-<br>lung   | Keine Stellungnahme abgegeben         | -                        |
| 30 | Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg | Stellungnahme ohne Einwände/Hinweise  | -                        |
| 31 | Stadtamt Abt. Gewerbeangelegenheiten                                | Keine Stellungnahme abgegeben         | -                        |
| 32 | Stadtentsorgung Rostock GmbH  | Keine Stellungnahme abgegeben         | -                        |
| 33 | Stadtwerke Rostock AG   | Stellungnahme mit Einwänden/Hinweisen | berücksichtigt           |
| 34 | Straßenbauamt Güstrow   | Keine Stellungnahme abgegeben         | -                        |
| 35 | Warnow-Wasser- und Abwasserverband                                  | Stellungnahme mit Einwänden/Hinweisen | teilweise berücksichtigt |
| 36 | Wasser- und Bodenverband Untere Warnow/Küste                        | Keine Stellungnahme abgegeben         | -                        |

|  | d Universitätsstadt Rostock<br>adtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft |  | 1. Änderung Bebauungsplan Nr.<br>11.W.159 Wohngebiet "Ehemalige<br>Friedrich-Franz-Bahnhof" |  |
|--|--|--|---|--|
|  | Behandlung der Bede  | enken und Anregungen   | •   |  |
| Lfd. Nr. 0   | TÖB Landesamt für innere Verwaltung  | Postausgang 16.10.2018   | Posteingang 16.10.2018  |  |
| Bedenken un  | d Anregungen   | Behandlung   |   |  |
|  | blatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte<br>Damen und Herren, | Die Anlage wird zur Kenntnis genomm  | en.   |  |
| in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).  Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen. |  | Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock nimmt zur Kenntnis, dass sich im Getungsbereich keine Festpunkte des amtlichen geodätischen Grundlagennetzes de Landes Mecklenburg-Vorpommern befinden. Das beigefügte Merkblatt wird zu Kenntnis genommen. |   |  |
|  |  | Das zuständige Kataster-, Vermessu Universitätsstadt wurde ebenfalls bete gefordert.   | ungs- und Liegenschaftsamt der Hanse- und<br>eiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme auf- |  |
|  |  |  |   |  |
|  |  |  |   |  |

| Hanse- und Universitätsstadt Rostock<br>Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaf   | 1. Änderung Bebauungsplan Nr.<br>11.W.159 Wohngebiet "Ehemaliger<br>Friedrich-Franz-Bahnhof"  |  |
|--|---|--|
| Behandlung der Be  | denken und Anregungen   |  |
| Lfd. Nr. 3-1 TÖB  Amt für Raumordnung und Landesplanung  | Postausgang 18.10.2018 Posteingang 25.10.2018   |  |
| Bedenken und Anregungen  | Behandlung  |  |
| Es haben folgende Unterlagen vorgelegen: - Satzung über die 1. Änderung des B-Plans mit Planzeichnung im Maßstab 1:750 und Textteil (Entwurf, Stand: 31.07.2018) - Begründung zur 1. Änderung des B-Plans (Entwurf, Stand: 31.07.2018)   | Die Ausführungen zu den vorgelegten Unterlagen werden zur Kenntnis genommen.  |  |
| 1. Planungsinhalt  |   |  |
| Schaffung bauplanungsrechtlicher Voraussetzungen für die Wohnnutzung einer im bereits bestehenden Wohnquartier noch vorhandene Baulücke durch Umwidmung des derzeit brachliegenden und deshalb als Parkplatz genutzten Mischgebietes MI 1 in ein allgemeines Wohngebiet (WA 9) entsprechend § 4 BauNVO.  | Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock nimmt die Ausführungen zum Planungsinhalt zur Kenntnis.  |  |
| Die Fläche innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes wird komplett als WA festgesetzt und umfasst rund 0,29 ha.  |   |  |
| Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist das Plangebiet als gemischte Baufläche dargestellt. Die Planung kann als aus dem FNP entwickelt bewertet werden.   | Es wird zur Kenntnis genommen, dass die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11.W.159 seitens der Landesplanung als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt bewertet wird.  |  |
| 2. Beurteilungsgrundlagen  | okok sewertet wird.   |  |
| Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11.W.159 "Ehemaliger Friedrich-Franz-Bahnhof" der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wird raumordnerisch unter Zugrundelegung des Landesraumentwicklungsprogramms M-V (LEP-LVO M-V vom 27. Mai 2016) und des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock (RREP MMR-LVO M-V vom 22. August 2011) beurteilt. | Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock nimmt zur Kenntnis, dass die vorgelegte Planung unter Zugrundelegung des Landesraumentwicklungsprogramms M-V und des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock beurteilt wurde. |  |
|  |   |  |
|  |   |  |
|  |   |  |
|  |   |  |
|  |   |  |
|  |   |  |

|  | Iniversitätsstadt Rostock<br>entwicklung, Stadtplanung und Wirtschaf  | 1. Änderung Bebauungsplan Nr.<br>11.W.159 Wohngebiet "Ehemalige<br>Friedrich-Franz-Bahnhof"   |  |  |  |
|--|---|---|--|--|--|
| Behandlung der Bedenken und Anregungen   |   |   |  |  |  |
| Lfd. Nr. 3-2   | TÖB Amt für Raumordnung und Landesplanung   | Postausgang 18.10.2018  | Posteingang 25.10.2018   |  |  |
| Bedenken und A   | nregungen   | Behandlung  |  |  |  |
| 3. Ergebnis der Prüfung  Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11.W.159 "Ehemaliger Friedrich-Franz-Bahnhof" der Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar und wird, da in Rostock gegenwärtig eine große   |   | Planung mit den Erfordernissen der  | stock nimmt zur Kenntnis, dass die vorgelegte<br>Raumordnung vereinbar ist und die Raumord-<br>itigen großen Nachfrage nach Wohnbauflächen     |  |  |
| Nachtrage nach W<br>Sicht ausdrücklich   | /ohnbauflächen besteht, aus landes- und regionalplanerischer befürwortet.   |   |  |  |  |
| Die Planung steht in Übereinstimmung mit den Leitlinien zur Siedlungsentwicklung Wohnen des Entwicklungsrahmens Stadt-Umland-Raum Rostock (Arbeitskreis "Stadt-Umland-Raum-Rostock", November 2011), wonach vorrangig die Wohnflächenentwicklung in der Kernstadt zu sichern ist.  Des Weiteren wird zur Kenntnis genommen, dass die Planung in Über Weiteren wird zur Kenntnis genommen, dass die Planung in Über Weiteren wird zur Kenntnis genommen, dass die Planung in Über Weiteren wird zur Kenntnis genommen, dass die Planung in Über Weiteren wird zur Kenntnis genommen, dass die Planung in Über Weiteren wird zur Kenntnis genommen, dass die Planung in Über Weiteren wird zur Kenntnis genommen, dass die Planung in Über Weiteren wird zur Kenntnis genommen, dass die Planung in Über Weiteren wird zur Kenntnis genommen, dass die Planung in Über Weiteren wird zur Kenntnis genommen, dass die Planung in Über Weiteren wird zur Kenntnis genommen, dass die Planung in Über Weiteren wird zur Kenntnis genommen, dass die Planung in Uber Weiteren wird zur Kenntnis genommen, dass die Planung in Uber Weiteren wird zur Kenntnis genommen, dass die Planung in Uber Weiteren wird zur Kenntnis genommen, dass die Planung in Uber Weiteren wird zur Kenntnis genommen, dass die Planung in Uber Weiteren wird zur Kenntnis genommen, dass die Planung in Uber Weiteren wird zur Kenntnis genommen, dass die Planung in Uber Weiteren wird zur Kenntnis genommen, dass die Planung in Uber Weiteren wird zur Kenntnis genommen, dass die Planung in Uber Weiteren wird zur Kenntnis genommen, dass die Planung in Uber Weiteren wird zur Kenntnis genommen, dass die Planung in Uber Weiteren wird zur Kenntnis genommen, dass die Planung in Uber Weiteren wird zur Kenntnis genommen, dass die Planung in Uber Weiteren wird zur Kenntnis genommen des Entwicklung wir den Leitlinien zur Siedlungsentwicklung wir den |   | wicklung Wohnen des Entwicklungsrahmens   |  |  |  |
| ausweisung von S<br>sollen entsprecher<br>die Anforderunger<br>lung berücksichtig<br>flächenentwicklung<br>Zentralen Orte in i   | onalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung soll die Neu- iedlungs- und Verkehrsflächen landesweit reduziert werden. Dabei nd Landesraumentwicklungsprogramm M-V, Programmsatz 4.1 (1) n an eine ressourcenschonende und nachhaltige Siedlungsentwick- t werden. Gemäß LEP-Programmsatz Z 4.2 (1) ist die Wohnbau- g unter Berücksichtigung einer flächensparenden Bauweise auf die hrer überörtlichen Bündelungsfunktion und als Schwerpunkte der ung entsprechend LEP-Programmsatz 4.1 (2), zu konzentrieren. | Die Ausführungen zur Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesreg wie zum Landesraumentwicklungsprogramm M-V werden zur Kenntnis ger nach die et der |  |  |  |
| nenentwicklungsprang der Innenent<br>Ziel, unter Schließ<br>nah, nachfrageger  | andelt es sich um die sinnvolle Nutzung eines brachliegenden Interzials im Sinne der LEP-/RREP-Programmsätze Z 4.1 (5), Vorwicklung, bzw. Z 4.1 (3), Innen- vor Außenentwicklung, mit dem ung einer noch im Wohnquartier vorhandene Baulücke zentrumsecht ein zusätzliches Wohngebäude zu errichten.  Amt unter der ROK-Nr. 2_063/08 erfasst.   | Planung eine sinnvolle Nutzung von  | stock nimmt zur Kenntnis, dass die vorgelegte<br>derzeit brachliegenden Innenentwicklungsflä-<br>nmsatz "Innen- vor Außenentwicklung" entspro- |  |  |
|  |   |   |  |  |  |

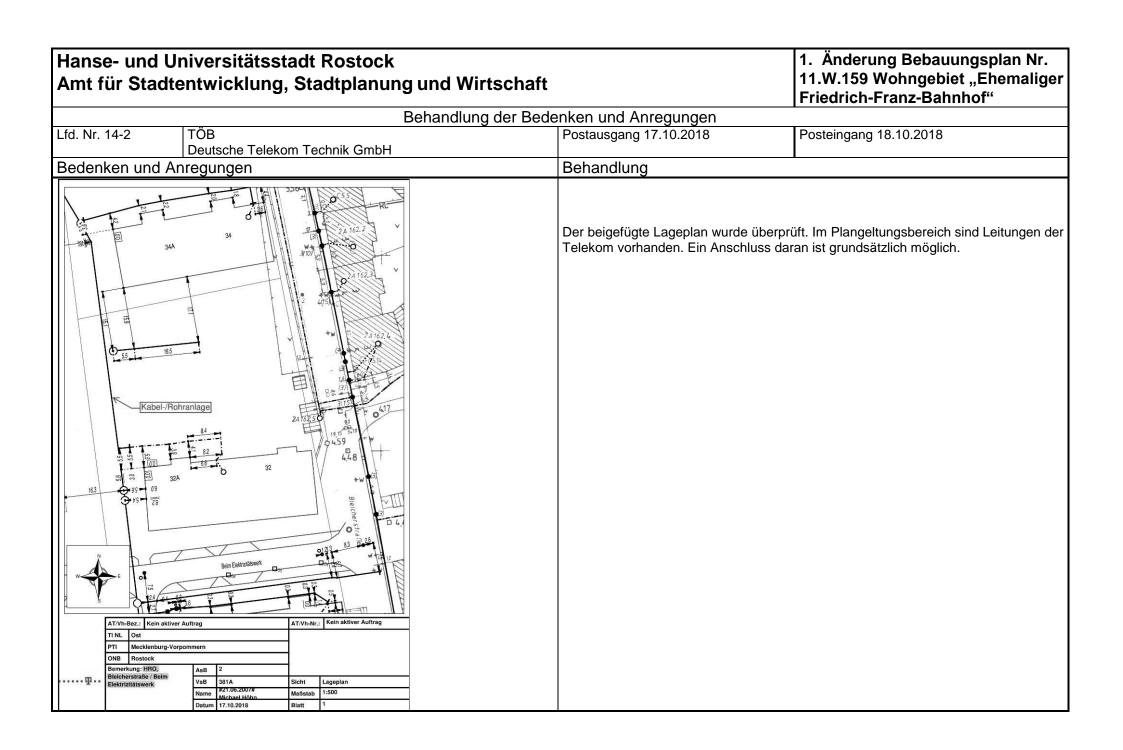
| Hanse- und Universitätsstadt Rostock<br>Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft  |  | 1. Änderung Bebauungsplan Nr.<br>11.W.159 Wohngebiet "Ehemaliger<br>Friedrich-Franz-Bahnhof" |  |
|--|--|--|--|
| Behandlung der Bed   | enken und Anregungen   |  |  |
| Lfd. Nr. 4 TÖB  Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege   | Postausgang  | Posteingang 08.11.2018   |  |
| Bedenken und Anregungen  | Behandlung   |  |  |
| 1) Bebauungsplan 1.1 Begründung  |  |  |  |
| zu Kapitel 1.3 "bisheriger Verfahrensablauf, ergänzende Untersuchungen" (S. 5)   | zu 1.3: Die Ausführungen werden zur  | Kenntnis genommen. In der Begründung wird  |  |
| Das zuständige Fachamt, das die Anforderungen an die vorgelegte faunistische Bestandserfassung und den Artenschutzbericht definierte, ist das Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege, nicht das Umweltamt. Der Sachverhalt ist zu korrigieren.   | die Angabe des zuständigen Fachamte  | es korrigiert.   |  |
| zu Kapitel 2.2.1 "Städtebauliche Ausgangssituation und Umgebung" (S. 7/8)  |  | ntigt. In der Begründung wird ergänzt, dass es   |  |
| Der Hinweis auf die "großzügige Freiflächengestaltung und Begrünung" ist irreführend und ist zu überarbeiten. Die Besonderheit/Großzügigkeit des Freiraums definiert sich hauptsächlich über den festgesetzten zentralen Grünzug, der sich außerhalb des Geltungsbereichs der 1. Änderung befindet. Die restlichen Flächen weisen eine eher hohe städtebauliche Dichte auf.  | en   des Bebauungsplangebietes handelt.  |  |  |
| zu Kapitel 3.4 "Grünordnung" (S. 12)   | et-   ßungsbedingten Eingriffs beitragen und sich somit ein besonderer Schutzstatu |  |  |
| Es ist zu ergänzen, dass die dauerhaft zu erhaltenen Baumpflanzungen innerhalb der Fläche mit<br>Erhaltungsgebot zum Ausgleich des erschließungsbedingten Eingriffs beitragen (Textliche Festset-<br>zung 5.13 des Ursprungsbebauungsplans). Daraus ergibt sich ein besonderer Schutzstatus der vor-<br>handenen Bäume.  |  |  |  |
| 1.2 Planzeichnung und Textliche Festsetzungen  |  |  |  |
| TF 5: Die Textliche Festsetzung ist wie folgt zu ergänzen (fett gedruckt): Die vorhandenen Bäume sind zu erhalten und vor jeglichen Beeinträchtigungen, die den Fortbestand gefährden, durch Maßnahmen gemäß DIN 18920, fachgerecht zu schützen. Befestigungen, Abgrabungen und Aufschüttungen innerhalb des Kronentraufbereichs zzgl. 1,5 m sind unzulässig. [] Beschädigte oder abgegangene Gehölze sind, nah am entfallenen Standort, gleichwertig zu ersetzen. | zu TF 5: Die textliche Festsetzung wergänzt.                                       | vird gemäß den Vorgaben der Stellungnahme  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |

|   | Universitätsstadt Rostock<br>dtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft  | 1. Änderung Bebauungsplan Nr.<br>11.W.159 Wohngebiet "Ehemaliger<br>Friedrich-Franz-Bahnhof"                  |  |
|---|--|---|--|
|   | Behandlung der Bede  | enken und Anregungen  | •  |
| Lfd. Nr. 7  | TÖB Amt für Verkehrsanlagen Abt. Verkehrsplanung und - förderung   | Postausgang 16.11.2018  | Posteingang 21.11.2018   |
| Bedenken und  | d Anregungen   | Behandlung  | •  |
| In Hinblick auf<br>festzusetzen, da<br>herzustellen sind<br>Wird unserer En | die angespannte Situation des öffentlichen Parkens ist von vornherein ass mindestens 1 Kfz-Stellplatz und 1 Fahrradabstellmöglichkeit je WE d.  npfehlung und unserem Wunsch nicht gefolgt muss aber zwingend noch der Stellplatzsatzung der HRO aufgenommen werden. | mers im Vergleich zu den benachb<br>zung, dass mindestens 1 Kfz-Stell<br>zustellen sind, erfolgt, wird in der | achteiligung des betroffenen Grundstückseigentü- parten Grundstückseigentümern durch die Festset- lplatz und 1 Fahrradabstellmöglichkeit je WE her- 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11.W.159 e- und Universitätsstadt Rostock hingewiesen. |

|  |  | Universitätsstadt Rostock<br>dtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft   | 1. Änderung Bebauungsplan Nr.<br>11.W.159 Wohngebiet "Ehemaliger<br>Friedrich-Franz-Bahnhof"                  |   |
|--|--|---|---|---|
| Behandlung der Bedenken und Anregungen   |  |   |   |   |
| Lfd. N   | Nr. 11-1   | TÖB<br>Brandschutz- und Rettungsamt   | Postausgang 21.11.2018  | Posteingang 29.11.2018                              |
| Bed  | enken und  | Anregungen  | Behandlung  |   |
| Beba<br>sowic<br>zum<br>feuer<br>- Anf<br>- Zug<br>Bev<br>Fläc<br>- Sicl<br>und<br>- Eini<br>- Rau<br>- Bra<br>- Alai<br>- beti<br>von | uungsplanes e Teil A - Plan o.g. Vorhaber wehrspezifischerungen, danglichkeit zu vegungsfläche hen für die Fonerstellung de Anordnung drichtungen der und Wärn ndmeldeanlag mierungsanlariebliche Maßr Menschen ur | ie sich aus der Sicherstellung der Löschwasserversorgung ergeben, Grundstücken einschließlich Zufahrten sowie Aufstell- und en für Fahrzeuge der Feuerwehr (soweit diese von der "Richtlinie über euerwehr" abweichen), s 2. Rettungsweges über Leitern der Feuerwehr insbesondere zur Lage er zum Anleitern bestimmter Stellen, Brandbekämpfung, meabzug bei Bränden,  | Die Ausführungen zu den feuer<br>zur Kenntnis genommen.   | rwehrspezifischen Inhalten der Stellungnahme werden |
|  |  |   |   |   |
| 1.   | Hinweise   |   |   |   |
| 1.1  | beachten, d<br>Feuerwehra<br>erschweren  | nerstellung des 2. Rettungsweges über Leitern der Feuerwehr ist zu<br>ass sich zwischen der anzuleiternden Außenwand und den<br>aufstellflächen keine den Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen<br>den Hindernisse wie bauliche Anlagen oder Bäume befinden dürfen.<br>über Flächen für die Feuerwehr i.d.F. 2006, Pkt. 11)   | Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind grundsätzlich bei der Aus rungsplanung zu berücksichtigen. |   |
| 1.2  | der Feuerweiten dass eine T<br>Flächen für<br>haben. Bord<br>(siehe §§ 3)  | ehrzufahrten sowie Aufstell- und/oder Bewegungsflächen für Fahrzeuge ehr ist der Nachweis durch ein geeignetes Baugrundlabor zu erbringen, ragfähigkeit von Ev2 ≥120 MPa gesichert ist. die Feuerwehr müssen eine jederzeit deutlich sichtbare Randbegrenzung disteine sind ggf. abzusenken. 1) und 14 LBauO M-V i.V.m. der "Richtlinie über Flächen für die .d.F. 2006 sowie Anlage 7.4/1 der Liste der Technischen nungen)" |   |   |

|         |                       | Universitätsstadt Rostock<br>Itentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft  |  | 1. Änderung Bebauungsplan Nr.<br>11.W.159 Wohngebiet "Ehemaliger<br>Friedrich-Franz-Bahnhof" |
|---------|-----------------------|--|--|--|
|         |                       | Behandlung der Bed   | enken und Anregungen   | •  |
| Lfd. Nr | . 11-2                | TÖB Brandschutz- und Rettungsamt   | Postausgang 21.11.2018   | Posteingang 29.11.2018   |
| Bede    | nken und              | Anregungen   | Behandlung   |  |
| 1.3     | müssen m<br>Schließun | Zuge von Aufstellflächen und Zufahrten für Fahrzeuge der Feuerwehr it einer Feuerwehrschließung ausgestattet sein, wie z.B. mit einer g nach DIN 3223 schtlinie über Flächen für die Feuerwehr" i.d.F. 2006, Pkt. 7) | Die Hinweise werden zur Kenntnis grungsplanung zu berücksichtigen. | genommen und sind grundsätzlich bei der Ausfüh   |

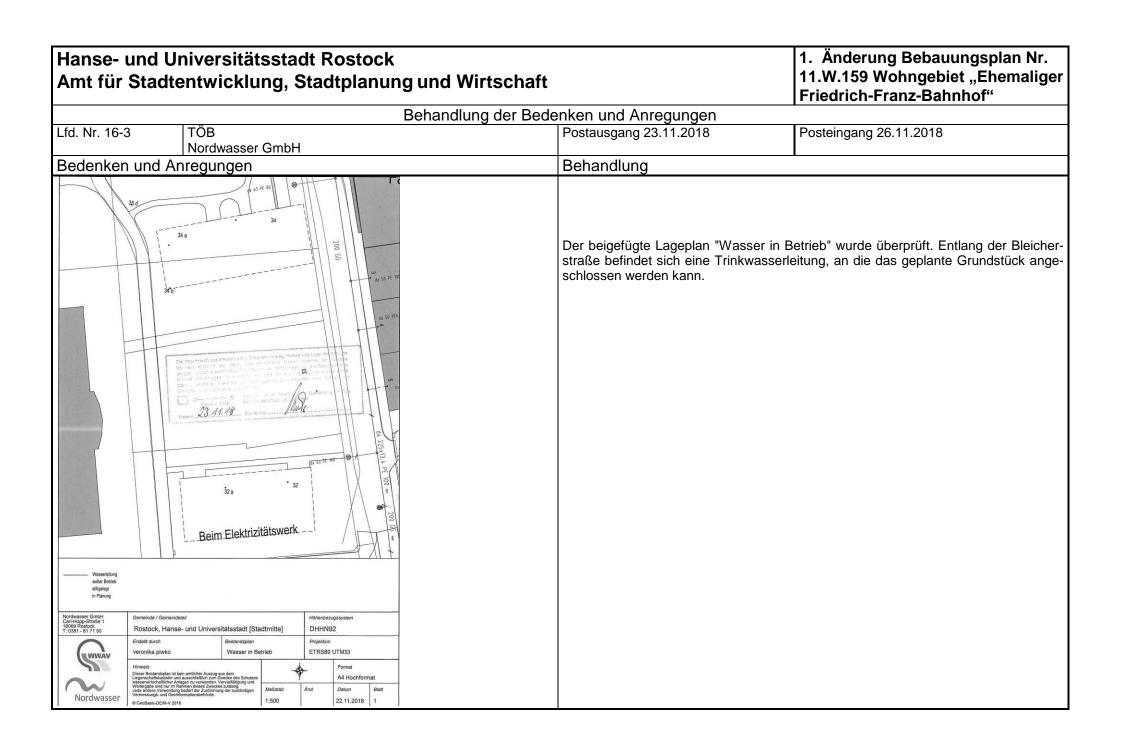
| Hanse- und Universitätsstadt Rostock<br>Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft  |   | 1. Änderung Bebauungsplan Nr.<br>11.W.159 Wohngebiet "Ehemaliger<br>Friedrich-Franz-Bahnhof"  |
|--|---|---|
| Behandlung de  | er Bedenken und Anregungen  | -   |
| Lfd. Nr. 14-1 TÖB  Deutsche Telekom Technik GmbH   | Postausgang 17.10.2018  | Posteingang 18.10.2018  |
| Bedenken und Anregungen  | Behandlung  | ·   |
| die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentüm Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beau bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfah entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu Planung nehmen wir wie folgt Stellung:  Gegen die o. g. Planung haben wir keine grundsätzlichen Einwände oder Bedenken. Im Planun befinden sich bereits Telekommunikationslinien der Telekom(siehe Lageplan).  Wir werden zu gegebener Zeit zu der noch entstehenden Infrastruktur im Bebauungsplan of Stellungnahmen abgeben. Eigene Bauvorhaben der Telekom in dem genannten Bereich sind micht geplant. | ble Hanse- und Universitatssta lekom keine Einwände oder Bed Der Lageplan wird nachfolgend  Es wird zur Kenntnis genomme Stellungnahmen seitens der Te abzustimmen. Des Weiteren welte Plangeltungsbereich derzeit kein | en, dass im Rahmen der Ausführungsplanung weitere<br>elekom folgen, Erschließungsarbeiten sind rechtzeitig<br>wird zur Kenntnis genommen, dass die Telekom im |



|  | Universitätsstadt Rostodtentwicklung, Stadtplar |   | t                      | 1. Änderung Bebauungsplan Nr.<br>11.W.159 Wohngebiet "Ehemaliger<br>Friedrich-Franz-Bahnhof" |
|--|---|---|------------------------|--|
|  |   | Behandlung der Bed  | denken und Anregungen  |  |
| Lfd. Nr. 15  | TÖB<br>E.DIS Netz GmbH                          |   | Postausgang 04.12.2018 | Posteingang 04.12.2018   |
| Bedenken und   | l Anregungen                                    |   | Behandlung             | •  |
| gegen die o.g. Planung bestehen unserseits keine Bedenken.  Im Bereich befinden sich keine Anlagen der E.DIS Netz GmbH.  Mit freundlichen Grüßen |   | Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock nimmt zur Kenntnis, dass seitens de E.DIS Netz GmbH keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung bestehen. Es wir zur Kenntnis genommen, dass im Plangeltungsbereich keine Anlagen der E.DIS Net GmbH vorhanden sind. |                        |  |
|  |   |   |                        |  |
|  |   |   |                        |  |
|  |   |   |                        |  |
|  |   |   |                        |  |
|  |   |   |                        |  |
|  |   |   |                        |  |
|  |   |   |                        |  |
|  |   |   |                        |  |

| Hanse- und Universitätsstadt Rostock<br>Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und  | 1. Änderung Bebauungsplan Nr.<br>11.W.159 Wohngebiet "Ehemaliger<br>Friedrich-Franz-Bahnhof"  |   |
|---|---|---|
| Behar   | ndlung der Bedenken und Anregungen  | 1   |
| Lfd. Nr. 16-1 TÖB<br>Nordwasser GmbH  | Postausgang 23.11.2018  | Posteingang 26.11.2018  |
| Bedenken und Anregungen   | Behandlung  |   |
| zum o. g. Bebauungsplan bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlich Bedenken.  Das Plangebiet ist bereits mit Trink- und Abwasser erschlossen. Aus den beiliegenden F Lage der öffentlichen wasserwirtschaftlichen Anlagen des Warnow-Wasser- und Abwa: Zum Anschluss des Grundstückes ist bei der Nordwasser GmbH der Anschluss- und Änc Grundstücksanschlüssen einzureichen. Die Herstellung der Grundstücksanschlüsse erfolgt in Grundlage.  Mit freundlichen Grüßen | schaftlicher Sicht keine gr legte Planung bestehen.  legte Planung bestehen.  Es wird zur Kenntnis geno gen erschlossen ist. Die be Es wird weiterhin zur Ker | ätsstadt Rostock nimmt zur Kenntnis, dass aus wasserwirt- rundsätzlichen Einwände oder Bedenken gegen die vorge- ommen, dass das Plangebiet mit Trink- und Abwasseranla- eigefügten Lagepläne werden im Folgenden behandelt. nntnis genommen, dass zum Anschluss des Grundstückser Nordwasser GmbH zu stellen sind. |

| Hanse- und Universitätsstadt Rostock<br>Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft |  | 1. Änderung Bebauungsplan Nr.<br>11.W.159 Wohngebiet "Ehemaliger<br>Friedrich-Franz-Bahnhof"   |   |  |  |  |
|---|--|--|---|--|--|--|
|   | Behandlung der Bedenken und Anregungen   |  |   |  |  |  |
| Lfd. Nr. 16-2   | TÖB<br>Nordwasser GmbH   |  | Postausgang 23.11.2018                                | Posteingang 26.11.2018   |  |  |
| Bedenken  | und Anregungen   |  | Behandlung  |  |  |  |
| 80995 (s)<br>1 191<br>S   | Che Angelon disent Flene qui Ai, Dimentiorismon V besident schematic est allen che chromosome observer schematic est allen chromosome observer | and und Late der Anfragell — Service State of the Chert o | Der beigefügte Lageplan v<br>halb der angrenzenden Fu | vurde überprüft. Entlang der Bleicherstraße sowie inner-  ußwegeverbindung sind Leitungen des Warnow-Wasser-  orhanden, die das geplante Grundstück an Regenwasser-  anbinden. |  |  |
| Nordwasser GmbH<br>Carl-Hopp-Straße 1<br>18069 Rostock  | Gemeinde / Gemeindeteil  | Höhenbezugssystem  |   |  |  |  |



| Hanse- und Universitätsstadt Rostock<br>Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft          |   | t   | 1. Änderung Bebauungsplan Nr.<br>11.W.159 Wohngebiet "Ehemalige<br>Friedrich-Franz-Bahnhof" |  |
|--|---|---|---|--|
|  | Behandlung der Be                                   | denken und Anregungen                             |   |  |
| Lfd. Nr. 21  | TÖB<br>Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamt | Postausgang 06.11.2018                            | Posteingang 08.11.2018  |  |
| Bedenken un  | d Anregungen  | Behandlung  |   |  |
| Bahnhof" Prüfung von Au  Nach Prüfung d korrigiert werd  Im Teil A: Planz  Auf dem Flursti Hausnummern |   | Die Stellungnahme des Kataster Kenntnis genommen. | r-, Vermessungs- und Liegenschaftsamtes wird zu<br>im Teil A – Planzeichnung korrigiert.    |  |

| Hanse- und Universitätsstadt Rostock<br>Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft  |  | <ol> <li>Änderung Bebauungsplan Nr.</li> <li>11.W.159 Wohngebiet "Ehemalige<br/>Friedrich-Franz-Bahnhof"</li> </ol>  |   |
|--|--|--|---|
| Behandlung der Bedenken und Anregungen   |  |  |   |
| Lfd. Nr. 24  | TÖB Landesamt für zentrale Aufgaben der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz   | Postausgang 28.11.2018   | Posteingang 03.12.2018  |
| Bedenken und   |  | Behandlung   | <b>-</b>  |
| 1. Änderung B-P Ihre Anfrage vom Sehr geehrte Dan mit Ihrem o. a. So Brand- und Kata- Träger öffentliche Als Träger der Katastrophenschu Aus der Sicht Katastrophenschu Um gleichnamige die sachlich und ö Außerhalb der öff Munitionsfunde ni Gemäß § 52 LB verantwortlich. Insbesondere wird der Baustelle arb Pflicht gehören, Baufeldes einzuho Konkrete und akt der in Rede stehe LPBK M-V. | chreiben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei strophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als regener belange zu dem im Bezug stehenden Vorhaben.  in der Zuständigkeit des Landes liegenden Belange von Brand- und utz wird wie folgt Stellung genommen:  der landesrelevanten Gefahrenabwehr bestehen beim Brand- und utz keine Bedenken.  kommunale Belange im Verfahren berücksichtigen zu können, sollten Sie jedoch ortlich zuständige Kommunalbehörde beteiligt haben.  fentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommerscht auszuschließen sind.  auO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften dauf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für aus beitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung der | Die Hanse- und Universitätsstate landesrelevanten Gefahrenabwe schutz bestehen. Die zuständige Kommunalbehör Stellungnahme gebeten.  Der Hinweis zu Munitionsfund genommen und ist durch den Vänderung des Bebauungsplanes Es wird zur Kenntnis genomme beim Munitionsbergungsdienst Bauausführung empfohlen wird. | en, dass konkrete Angaben zur Kampfmittelbelastun<br>eingeholt werden können und dies im Vorfeld de |

| Hanse- und Universitätsstadt Rostock<br>Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft   |  | 1. Änderung Bebauungsplan Nr.<br>11.W.159 Wohngebiet "Ehemaliger<br>Friedrich-Franz-Bahnhof"   |  |
|---|--|--|--|
| Behandlung der Bedenken und Anregungen  |  |  | •  |
| Lfd. Nr. 30   | TÖB Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt  | Postausgang 19.11.2018   | Posteingang 21.11.2018   |
| Bedenken und A  | nregungen  | Behandlung   |  |
| Belange folgende Ste<br>Bezüglich der o. g.<br>15.11.2011, Az: B109<br>Sonstige von unserei   | Unterlagen geben wir im Rahmen der Einbeziehung der Träger öffentlicher ellungnahme ab:  1. Änderung des B-Planes verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 9/11, welche auch weiterhin ihre Gültigkeit behält.  1. Behörde zu vertretende Belange sind vom o. g. Vorhaben nicht berührt.  2. bezieht sich nur auf die von Ihnen vorgelegten Unterlagen.  | Die Hanse- und Universitätsstadt Ro  | estock nimmt zur Kenntnis, dass die Stellung<br>re Gültigkeit behält und sonstige Belange des<br>nd Umwelt nicht berührt werden. |
| lange folgende Stellung Bezüglich der Bereiche schutz, Abfall und Kreis Mecklenburg (StALU Mi  Ver- und Entsorgur reich des StALU M  Naturschutzrechtlic Die Hinweise zur A stellt. Sofern im Zuge der den, sind die ausfü ologie entsprechen 1223) in der im Bur Fassung, geändert | Interlagen gebe ich im Rahmen der Einbeziehung der Träger öffentlicher Benahme ab:  Naturschutz, Wasser und Boden sowie des Bereiches Immissions- und Klimalaufwirtschaft des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres M) habe ich bei Beachtung nachfolgender Hinweise keine Bedenken: Ingsleitungen sowie wasserwirtschaftliche Anlagen, die im Zuständigkeitsbe- M liegen, werden nicht berührt. Iche Belange, die durch das StALU MM vertreten werden, sind nicht betroffen. Itlastensituation sind im B-Plan eingearbeitet und wurden ausreichend darge- Ir Baugrunderschließung bzw. der Bebauung Bohrungen niedergebracht werhrenden Firmen gegenüber dem Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geden §§ 4 und 5 des Lagerstättengesetzes vom 14.12.1934, (RGBI. I, S. Indesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 750-1, veröffentlichten bereinigten durch Gesetz vom 02.03.1974, BGBI. I S. 469, meldepflichtig. | keine Bedenken bestehen.  Es wird zur Kenntnis genommen, dass - Ver- und Entsorgungsleitungen und betroffen sind, - naturschutzrechtliche Belange des S - die Altlastensituation im B-Plan ausre - bei Bohrungen Meldepflicht beim LUI | wasserwirtschaftliche Anlagen des StALU nich tALU nicht betroffen sind, eichend dargestellt ist,                                 |

| Hanse- und Universitätsstadt Rostock<br>Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft   | 1. Änderung Bebauungsplan Nr.<br>11.W.159 Wohngebiet "Ehemalige<br>Friedrich-Franz-Bahnhof"   |
|---|---|
| Behandlung der Bed  | enken und Anregungen  |
| Lfd. Nr. 33-1 TÖB Stadtwerke Rostock AG   | Postausgang 21.11.2018 Posteingang 22.11.2018   |
| Bedenken und Anregungen   | Behandlung  |
| vielen Dank für Ihre Anfrage. Sie erhalten Auskunft über folgende Leitungsbestände:  Stromnetz der Stadtwerke Rostock Netzgesellschaft mbH Fernwärmenetz der Stadtwerke Rostock AG Gasnetz der Stadtwerke Rostock AG Informationskabelnetz der Stadtwerke Rostock AG Straßenbeleuchtung des Amtes für Verkehrsanlagen Rostock Die beigefügten Pläne/Kopien sind Eigentum der Stadtwerke Rostock AG bzw. der Stadtwerke Rostock  | Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock nimmt die Auflistung der beigefügten Letungsbestände zur Kenntnis.   |
| Netzgesellschaft mbH. Diese sind ohne vorherige schriftliche Einwilligung keinem Dritten zu überreichen oder zugänglich zu machen, ausgenommen zur dienstlichen Verwendung, soweit es die genannte Anfrage betrifft.  | Die beigefügten Pläne werden im Folgenden geprüft.  |
| In dem von Ihnen angefragten Bereich befinden sich keine Leitungsbestände:  Lichtsignalanlagen des Amtes für Verkehrsanlagen Rostock  Informationskabel des Hauptverwaltungsamtes der Hansestadt Rostock  Hier sind keine technischen Anlagen in Rechtsträgerschaft der Stadtwerke Rostock AG, der Stadtwerke Rostock Netzgesellschaft mbH, des Amtes für Verkehrsanlagen Rostock bzw. der Stadtverwaltung der Hansestadt Rostock vorhanden.  Hinweis: Das Vorhandensein technischer Anlagen anderer Rechtsträger schließen wir nicht aus.  Tipp: Ab sofort können Sie auch unser Online-Planauskunftsportal für Ihre Anfragen zur Netzauskunft unter <a href="https://netzauskunft.swrag.de">https://netzauskunft.swrag.de</a> nutzen. | Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Plangeltungsbereich keine Lichtsignala lagen des Amtes für Verkehrsanlagen Rostock oder Informationskabel des Haup verwaltungsamtes der Hanse- und Universitätsstadt Rostock sowie technische Angen der genannten Betreiber vorhanden sind.  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. |

| Hanse- und Universitätsstadt Rostock<br>Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft  |                                 | 1. Änderung Bebauungsplan Nr.<br>11.W.159 Wohngebiet "Ehemaliger<br>Friedrich-Franz-Bahnhof"   |  |
|--|---------------------------------|--|--|
| Behandlung der Bedenken und Anregungen   |                                 |  |  |
| Lfd. Nr. 33-2 TÖB<br>Stadtwerke Rostock AG   | Postausgang 07.11.2018          | Posteingang 22.11.2018   |  |
| Bedenken und Anregungen  | Behandlung                      |  |  |
| Sie erhalten mit diesem Schreiben unsere Stellungnahme. Wir gehen davon aus, dass eine neu zu errichtende Beleuchtungsanlage in die Baulastträgerschaft des Amtes für Verkehrsanlagen der Hansestadt Rostock übergeht.  Entsprechend Verkehrssicherungspflicht (die u.a. durch eine Beleuchtung entsprechend DIN 13201 abgesichert wird), geben wir wichtige Hinweise zur Planung/Ausführung der Beleuchtungsanlage:  > Um für die Stadt Rostock eine effektive und kostengünstige Beleuchtung zu realisieren, ist die Planung mit der Stadtwerke Rostock AG (SWR AG) - Hauptabteilung Licht - zu koordinieren.  > Die Planung der Beleuchtungsanlage muss nach Projektierungsvorschrift, Beleuchtungskatalog und Einmessvorschrift des Amtes für Verkehrsanlagen erfolgen.  > Das Aufstellen von Bäumen/Grünanlagen ist in der Planungsphase rechtzeitig zwischen Grünund Elektroplaner (speziell Lichtplaner) abzustimmen. | Bahnhof" ist bereits vorhanden. | uungsplangebiet "Ehemaliger Friedrich-Franz-<br>es betrifft ausschließlich ein privates Grund- |  |

|   | Hanse- und Universitätsstadt Rostock<br>Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft   |   | 1. Änderung Bebauungsplan Nr.<br>11.W.159 Wohngebiet "Ehemaliger<br>Friedrich-Franz-Bahnhof" |
|---|---|---|--|
| Behandlung der Bedenken und Anregungen  |   |   | •  |
| Lfd. Nr. 33-3   | TÖB<br>Stadtwerke Rostock AG  | Postausgang 08.11.2018  | Posteingang 22.11.2018   |
| Bedenken und  | ·   | Behandlung  |  |
| Sie erhalten mit c<br>informationstechr<br>- Fernmeldekabe<br>- Fernmeldekabe<br>- Kabelschutzrohi<br>- Fernmeldekabe   | l<br>r leer   | Die Hanse- und Universitätsstadt Ro<br>Leitungsbestände der Hauptabteilung  | ostock nimmt die Auflistung der vorhandenen<br>Betriebsführung zur Kenntnis.                 |
| <ul> <li>Anlagen sind v</li> <li>Bitte setzen Si</li> <li>Lage der Leitu</li> <li>Arbeiten Sie in</li> <li>Maßnahmen z</li> <li>Bei Änderung</li> <li>Gesetzliche Vo</li> </ul> | e: beschreiben nur den Trassenverlauf und nicht die Tiefenangaben. vereinzelt nicht durch Kabelwarnband markiert. e Baumaschinen in Leitungsnähe (> 1,0 m) erst ein, wenn Sie die eindeutige ng festgestellt und eine Gefährdung ausgeschlossen haben. unmittelbarer Nähe der Leitung (< 0,5 m), ist Handschachtung erforderlich. ur Baufreimachung gehen bei Erfordernis zu Lasten des Verursachers. der geplanten Bauausführung holen Sie bitte eine neue Stellungnahme ein. brschriften (z.B. Landesbauordnung, Baugesetzbuch) und das geltende technick sind einzuhalten. | Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen ßungsarbeiten grundsätzlich zu beachten.  Big erforderlich. Birsachers. Bingnahme ein. Bis geltende technisierbeiten durch die |  |
| Mindestens drei V<br>bauausführende I<br>gen.   | Vochen vor Baubeginn ist schriftlich eine Einweisung für Erdarbeiten durch die Firma bei der Stadtwerke Rostock AG - Zentraler Auskunftsdienst - zu beantra-<br>en Sie sich an die Auskunft B unter Telefon 0381 805-1708.  |   |  |
|   |   |   |  |
|   |   |   |  |
|   |   |   |  |
|   |   |   |  |

| Hanse- und Universitätsstadt Rostock<br>Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft |  | 1. Änderung Bebauungsplan Nr.<br>11.W.159 Wohngebiet "Ehemalige<br>Friedrich-Franz-Bahnhof"                  |  |  |
|---|--|--|--|--|
| Behandlung der Bedenken und Anregungen  |  |  |  |  |
| Lfd. Nr. 33-4   | TÖB<br>Stadtwerke Rostock AG   | Postausgang 12.11.2018   | Posteingang 22.11.2018   |  |
| Bedenken und  | d Anregungen   | Behandlung   |  |  |
| Versorgungsanlag  Die zukünftige Ver  Haben Sie Fragen  | desem Schreiben unsere Stellungnahme. Im genannten Bereich befinden sich gen der Hauptabteilung Wärmenetz.  rsorgung mit Fernwärme wäre möglich.  n? Dann wenden Sie sich bitte an unseren Mitarbeiter Herrn Geyer unter Telefon der Mobil 015112614200. | tungsbereich Versorgungsanlagen o<br>und dass eine Versorgung mit Ferr<br>der Hanse- und Universitätsstadt F | Rostock nimmt zur Kenntnis, dass im Plangel<br>der Hauptabteilung Wärmenetz vorhanden sind<br>nwärme möglich ist. Gemäß Fernwärmesatzung<br>Rostock besteht für Grundstücke entlang eine<br>g. Abstimmungen sind rechtzeitig mit der Stadt |  |
|   |  |  |  |  |
|   |  |  |  |  |
|   |  |  |  |  |
|   |  |  |  |  |
|   |  |  |  |  |
|   |  |  |  |  |
|   |  |  |  |  |

|                   | Hanse- und Universitätsstadt Rostock<br>Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft |  | 1. Änderung Bebauungsplan Nr.<br>11.W.159 Wohngebiet "Ehemalige<br>Friedrich-Franz-Bahnhof"  |
|-------------------|---|--|--|
|                   | Behandlung der Bede   | enken und Anregungen   | •  |
| Lfd. Nr. 33-5     | TÖB<br>Stadtwerke Rostock AG  | Postausgang 16.11.2018   | Posteingang 22.11.2018   |
| Bedenken und      | Anregungen  | Behandlung   |  |
| Lfd. Nr. 33-5 TÖB |   | tungsbereich Anlagen der öffentlichen<br>befinden und für das geplante Gebäu<br>das ein Anschluss erfolgen kann.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, da<br>Einwände gegen die vorgelegte Planu | tock nimmt zur Kenntnis, dass sich im Plangel- Stromversorgung der Stadtwerke Rostock AG ude bereits ein NS-Kabel vorverlegt wurde, an uss seitens der Stadtwerke Rostock AG keine ng bestehen. Rahmen der Erschließung rechtzeitig einbezo- |

|   | l Universitätsstadt Rostock<br>dtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft | 1. Änderung Bebauungsplan Nr.<br>11.W.159 Wohngebiet "Ehemaliger<br>Friedrich-Franz-Bahnhof" |   |  |  |
|---|---|--|---|--|--|
| Behandlung der Bedenken und Anregungen  |   |  |   |  |  |
| Lfd. Nr. 33-6   | TÖB<br>Stadtwerke Rostock AG  | Postausgang 16.11.2018   | Posteingang 22.11.2018  |  |  |
| Bedenken und  | d Anregungen  | Behandlung   |   |  |  |
| <ul> <li>Freizeichnungshinweis</li> <li>Die SWR NG mbH weist ausdrücklich darauf hin, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegetiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden.</li> <li>Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Versorgungseinrichtungen des Versorgungsunternehmens.</li> <li>Stillgelegte Versorgungseinrichtungen sind in den Plänen unter Umständen nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit jedoch vorhanden sein.</li> <li>Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig.</li> <li>Mindestens 3 Wochen vor Baubeginn ist schriftlich eine Einweisung für Erdarbeiten durch die bauausführende Firma bei der Stadtwerke Rostock AG - Zentraler Auskunftsdienst - zu beantragen.</li> <li>Haben Sie Fragen? Dann wenden Sie sich bitte an unseren Mitarbeiter Herr Halwas.</li> </ul> |   | Die Freizeichnungshinweise werden zur Kenntnis genommen                                      |   |  |  |
|   |   | Es wird zur Kenntnis genommen, schriftliche Einweisung für Erdarbe                           | , dass mindestens 3 Wochen vor Baubeginn eine<br>eiten zu beantragen ist. |  |  |
|   |   |  |   |  |  |
|   |   |  |   |  |  |
|   |   |  |   |  |  |

|   | Universitätsstadt Rostock<br>dtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaf  | ft   | 1. Änderung Bebauungsplan Nr.<br>11.W.159 Wohngebiet "Ehemaliger<br>Friedrich-Franz-Bahnhof" |  |
|---|---|--|--|--|
|   |   | edenken und Anregungen   |  |  |
| Lfd. Nr. 33-7   | TÖB<br>Stadtwerke Rostock AG  | Postausgang 21.11.2018   | Posteingang 22.11.2018   |  |
| Bedenken und  | Anregungen  | Der beigefügte Bestandsplan "Informationskabel" wurde überprüft. Entlang der Bleicherstraße sowie der Straße Beim Elektrizitätswerk befinden sich Kabel mit Kabelschutzrohren. |  |  |
|   | Beim Elektrizitätswerk  |  |  |  |
| Fernmeldekabel LWL-Kabel TK Netzstation Fan Ron resocutions (Ekkoelstines/Gul 1 beroken san | Kabelschutzrehr > DN 40  Kabelschutzrehr > DN | el -   |  |  |

|   | Universitätsstadt Rostock<br>dtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft   | 1. Änderung Bebauungsplan Nr.<br>11.W.159 Wohngebiet "Ehemaliger<br>Friedrich-Franz-Bahnhof"                  |                        |  |
|---|---|---|------------------------|--|
|   | Behandlung der Bed  | denken und Anregungen   |                        |  |
| Lfd. Nr. 33-8   | TÖB<br>Stadtwerke Rostock AG  | Postausgang 21.11.2018  | Posteingang 22.11.2018 |  |
| Bedenken und  | d Anregungen  | Behandlung  |                        |  |
| Bedenken und Anregungen   |   | Der beigefügte Bestandsplan "Gas" wurde überprüft. Entlang der Bleiche befindet sich eine Niederdruckleitung. |                        |  |
| RST Evenshagen Sold  RST Evenshagen Sold  Station  Die im Ran eopergeleven Geländshöhrer(Gel.) besichen i | Leitung vorverlegt, asider Betrieb  Leitung vorverlegt, asider Betrieb  Leitung vorverlegt, asider Betrieb  ECT Bargeshagen  Erdgestankstelle  Bestandsplan  - Gas -  Ausgabe  Finder St. 1.2 bit  Finder St. 1.2 bit  Finder St. 2.2 bit  Finder St. |   |                        |  |

|                          | Universitätsstad<br>dtentwicklung, St   |   |                                       | <ol> <li>Änderung Bebauungsplan Nr.</li> <li>11.W.159 Wohngebiet "Ehemaliger<br/>Friedrich-Franz-Bahnhof"</li> </ol>                               |                        |  |
|--------------------------|---|---|---------------------------------------|--|------------------------|--|
|                          |   | Behan   | dlung der Bed                         | denken und Anregungen  |                        |  |
| Lfd. Nr. 33-9            | TÖB<br>Stadtwerke Rostock   |   | <b></b>                               | Postausgang 21.11.2018   | Posteingang 22.11.2018 |  |
| Bedenken und             | l Anregungen  |   |                                       | Behandlung   | •                      |  |
| Beim Elektrizitätsverk   |   |   |                                       | Der beigefügte Bestandsplan "Strom" wurde überprüft. Entlang der Bleicherstraße sowie der Straße Beim Elektrizitätswerk befinden sich 20-kv-Kabel. |                        |  |
| Trafostation 20-kV-knbel | - We have been been a 20-40-kinded verticating  | STADTWERKE Schmarier Damin 5 ROSTOCK 18069 Rostock Notiges Blicholf imbH Tel. (0381) 8050             | Bezeichnung Bestandsplan<br>- Strom - |  |                        |  |
|                          | t XXXX 20 kV Kabel stilligelegt / sowet biskann ich auf den Zeitpunkt der Leitungseinmesaung. Sie werden richt aktualskert! | t Ausgabe Der Bestandsplan gilt nur in Verbindung mit dem Anschreiben unter der Reg. Nr. NG - 18_2414 | Rostock-Stadtmitte<br>Bleicherstr.    |  |                        |  |
|                          |   |   |                                       |  |                        |  |

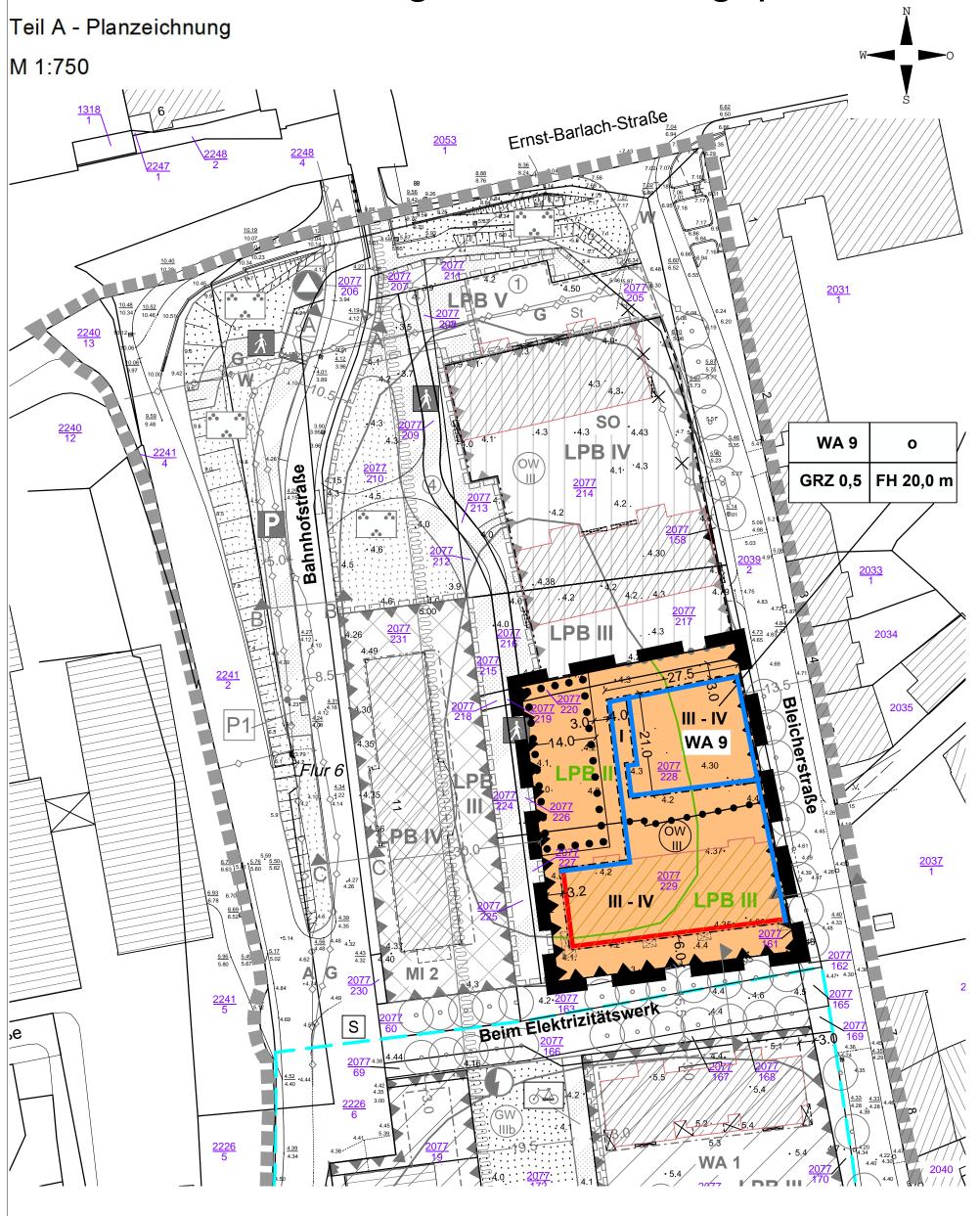
|  | Universitätsstadt<br>dtentwicklung, St                                      |   |   | 1. Änderung Bebauungsplan Nr.<br>11.W.159 Wohngebiet "Ehemaliger<br>Friedrich-Franz-Bahnhof"   |                        |  |
|--|---|---|---|--|------------------------|--|
|  |   | Behan   | dlung der Bed                                   | lenken und Anregungen  |                        |  |
| Lfd. Nr. 33-10 TÖB Stadtwerke Rostock AG   |   |   |   | Postausgang 21.11.2018   | Posteingang 22.11.2018 |  |
| Bedenken und   | Anregungen  |   |   | Behandlung   |                        |  |
| BEGEFIRE TUND A ATTEMPT TO A STATE OF THE TOTAL AND STATE OF THE TOT |   |   |   | Der beigefügte Bestandsplan "Strom" wurde überprüft. Entlang des geplanten Baufeldes verlaufen 0,4-kV-Kabel, die auf dem betroffenen Grundstück bereits vorverlegt wurden. |                        |  |
| Trafostation  0,4-4/-Kinbel  | Kabelvarteilerschrank  0.4-W-Kabel vorverliegt                              | STADTWERKE Schmarier Damm 5 18069 Rostock Netrgesellichoff mbH Tel. (0381) 8050 | Bezeichnung Bestandsplan<br>- Strom -<br>0,4 kV |  |                        |  |
| — ()— ()— ()— (),4-kV-Kabel Lage unbekann  Die im Plan angegebenen Geländehthen (Gel.) beziehen si   | as vere Soonharg perend as populates t ———————————————————————————————————— | ox Ausgabe Determ 06.11.2038 Assuring UN None: patrents!  NG -18_2414           | Bereich Rostock-Stadtmitte Bleicherstr.         |  |                        |  |
|  |   |   |   |  |                        |  |

|   | Universitätsstad<br>dtentwicklung, S   | 1. Änderung Bebauungsplan Nr.<br>11.W.159 Wohngebiet "Ehemaliger<br>Friedrich-Franz-Bahnhof"          |   |  |  |  |
|---|--|---|---|--|--|--|
| Behandlung der Bedenken und Anregungen  |  |   |   |  |  |  |
| Lfd. Nr. 33-11  | TÖB<br>Stadtwerke Rostock  | A.C.  | Postausgang 21.1                            | 1.11.2018 Posteingang 22.11.2018   |  |  |
| Bedenken und  |  | AG  | Behandlung                                  | <b>_</b>   |  |  |
|   | Bem Elektrizitätswerk  | Blechier's IT.  |   | Bestandsplan "Fernwärme" wurde überprüft. Entlang des geplanten<br>aufen Fernwärmeleitungen, an die das Grundstück angeschlossen |  |  |
| Solds over 160/121 Fernedimelisting global seen 160/121 Latinus auther believel Colon over 160/122 Latinus auther believel Colon over 160/122 Latinus auther believel Colon over 160/122 Latinus auther believel Letting stiffgelox Delargapiet.cmg stiffgelox Delargapiet.cmg stiffgelog   Spring and 1000000  Sanatecure  Spring and statement of the Statement of t | Ausgabe Det Bestandsplan gilt nar in Verbindung Bereich mit dem Anschrieben unter der Rag. Nr. Rostoc | tandsplan rnwärme - k-Stadtmitte eicherstr. |  |  |  |

| Hanse- und Universitätsstadt Rostock<br>Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaf  | 1. Änderung Bebauungsplan Nr.<br>11.W.159 Wohngebiet "Ehemaliger<br>Friedrich-Franz-Bahnhof"  |  |  |  |  |
|---|---|--|--|--|--|
| Behandlung der Bedenken und Anregungen  |   |  |  |  |  |
| Lfd. Nr. 35 TÖB  Warnow-Wasser- und Abwasserverband   | Postausgang 20.11.2018  |  |  |  |  |
| Bedenken und Anregungen   | Behandlung  |  |  |  |  |
| Dokument: Begründung Kapitel: 2.2.2 Nutzung und Bebauung  Im "Vertrag über die Planung, Durchführung und Finanzierung von Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsmaßnahmen des B-Plangebietes Nr. 11.W.159" vom 30.04.2010 zwischen der dem Warnow-Wasser- und Abwasserverban ist für Leitungen auf Grundstücken, die im privaten Eigentum verbleiben und nicht Teil der öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche sind, vereinbart, diese durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten zu Gunsten des WWAV zu sichern.  Die Eintragung der Dienstbarkeiten ist bis heute nicht erfolgt, so dass die wirksam: Übernahme der bereits bestehenden Abwasseranlagen im Rahmen des genannte Erschließungsvertrages im Bereich Beim Elektrizitätswerk 32 bis 35a in den öffent chen Leitungsbestand des WWAV noch nicht abschließend erfolgt ist.  Insofern können wir die gesicherte Erschließung nicht abschließend bestätigen.  Ungeachtet der fehlenden Dienstbarkeiten zu Gunsten des WWAV (s. Stellungnahme Nr. 1005) bestehen von unserer Seite noch folgende Anmerkungen:  1. Die bereits vorhandenen Grundstücksanschlüsse für Schmutzwasser und Niederschlagswasser sind zu nutzen.  2. Es besteht bisher kein Trinkwasserhausanschluss. Dieser ist über die Nordwasser GmbH, als beauftragte Betriebsführerin des WWAV, beim WWAV zu beantragen. Für die Herstellung ist durch den Antragsteller ein Kostenersatz gegenüber dem Verband zu leisten.  3. Bitte beachten Sie, dass durch diese 1. Änderung des B-Plans eine Erhöhung des Versiegelungsgrades zugelassen wird. Die Auswirkungen auf die Auslastung der Niederschlagswasserkanalisation sind zu prüfen. Es kann ggf. eine Rückhaltung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück notwendig werden. | Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock nimmt den geschilderten Sachverhalt zur Kenntnis.  Die vereinbarten Dienstbarkeiten zugunsten des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes sind gemäß Vertragsunterlagen herzustellen, sodass die wirksame Übernahme der bestehenden Abwasseranlagen erfolgen kann.  Der Hinweis wird beachtet. Bauplanungsrechtlich ist die Erschließung gesichert und der Anschluss an technische Medien möglich. Die weiteren vertraglichen Regelungen sind privatrechtlich zu klären.  zu 1: Es wird beachtet, dass die vorhandenen Grundstücksanschlüsse zu nutzen sind.  zu 2: Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Trinkwasserhausanschluss bisher nicht vorhanden ist und bei der Nordwasser GmbH beantragt werden muss. Der Hinweis zu den Kosten wird zur Kenntnis genommen. Gemäß Stellungnahme der Nordwasser GmbH sind im Plangebiet Trink- und Abwasseranlagen vorhanden, an die ein Anschluss möglich ist. |  |  |  |  |

# SATZUNG DER HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK

über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11.W.159 "Ehemaliger Friedrich-Franz-Bahnhof"



# Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBI. I S. 1057).

# . Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 20 BauNVO)

zulässige Grundflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

III - IV Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß

Firsthöhe als Höchstmaß über HN

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)



Flächen für die Wasserwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen Trinkwasserschutzzone III der Oberflächenwasserfassung Warnow

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Regelungen für die Stadterhaltung und den Denkmalschutz (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Grenze des Sanierungsgebietes (S)

Sonstige Planzeichen Umgrenzungen der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des

Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB) Lärmpegelbereiche II - III

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

2. Darstellungen ohne Normcharakter

vorhandene bauliche Anlagen, aus Objektplanung vorhandene Flurstücksgrenzen Flurstücksnummern <del>\_\_</del>5.0<del>\_\_\_</del> Bemaßung in m 3.90 Höhenpunkte, bezogen auf die Bezugsgröße HN

Mischgebiet (§ 6 BauNVO)

Darstellungen außerhalb des Geltungsbereiches Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 6 und 11 BauNVO)

MI SO

Sonstiges Sondergebiet - Versorgungszentrum (§ 11 BauNVO)

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Fuß- und Radweg Fußgängerbereich / Grüner Stadtplatz, Fußweg Parkfläche öffentlich Parkfläche privat, mit lfd. Nummerierung

Querschnitte Straßen und Wege Flächen für Versorgungsanlagen und für die Abfallentsorgung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen und die Abfallentsorgung Elektrizität

Standort Wertstoffbehälter Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 Bau0

Trinkwasser, unterirdisch Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Grünflächen Parkartige Grünfläche, öffentlich

Flächen für die Wasserwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

Trinkwasserschutzgebiet IIIb der Grundwasserfassung Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum

Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Anpflanzen von Bäumen Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Garagen und Stellplätze Zweckbestimmung:

St

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Träger der Ver-u. Entsorgung zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 u. Abs. 6 BauG

Mit Leitungsrechten zu Gunsten des Betreibers der Fernwärmeleitung zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 u. Abs. 6 BauGB) Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Öffentlichkeit

zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 u. Abs. 6 BauGB) Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 

vorhandene bauliche Anlagen, Flurkarte

künftig fortfallend

### Präambel

Aufgrund des § 10 i.V.m. § 13a des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBI. M-V 2015, S. 344) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2017 (GVOBI. M-V S. 331), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11.W.159 "Ehemaliger Friedrich-Franz-Bahnhof", umfassend die Flurstücke 2077/220, 2077/228 und 2077/229 der Flur 5, Flurbezirk II der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, gelegen westlich der Bleicherstraße und nördlich der Straße "Beim Elektrizitätswerk", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie folgende Satzung über die örtlichen Bauvorschriften erlassen:

### Unverbindliche Planerläuterung

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11.W.159 werden folgende Planungs-

Umwidmung des Mischgebietes MI 1 in ein Allgemeines Wohngebiet WA 9, Erweiterung der Baugrenze in westliche Richtung,

Ausschluss von Wohnungen im Erdgeschoss des WA 9, Aufnahme des Erhaltungsgebotes für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.

Abweichend von den Festsetzungen der Ursprungsplanung gelten für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11.W.159 die folgenden Festsetzungen. Die Nummerierung orientiert sich an der Ursprungsplanung. Alle weiteren Festsetzungen sowie örtlichen Bauvorschriften der Ursprungsplanung gelten unverändert weiter fort.

### Teil B - Text

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786).

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 u. 4 BauNVO) Im Allgemeinen Wohngebiet WA 9 sind gem. § 1 Abs. 6 BauNVO Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen auch ausnahmsweise nicht zulässig. Im WA 9 sind darüber hinaus Pflegeheime (-anstalten) und Krankenhäuser unzulässig. Wohnungen sind im WA 9 gem. § 1 Abs. 7 Nr. 2 BauNVO im Erdgeschoss unzulässig. Von den ausnahmsweise zulässigen sonstigen nicht störenden Gewerbebetrieben sind gem. § 1 Abs. 6 BauNVO Ferienwohnungen gem. § 13a BauNVO

auch ausnahmsweise nicht zulässig. Im WA 9 sind Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Verkaufsfläche von max. 200 m² zulässig. Ausgeschlossen sind alle zentrenrelevanten Sortimente laut Rostocker Sortimentsliste. Die Sortimente Blumen/Zoo, Bücher/Zeitschriften/Zeitungen sind nur als Randsortimente zulässig.

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB u. §§ 17 BauNVO) Innerhalb des WA 9 ist gemäß § 17 Abs. 2 BauNVO eine GRZ von max. 0,5 zu-

3. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB u. § 23 BauNVO) Nicht überdachte Terrassen dürfen die festgesetzte, nach Westen ausgerichtete Baugrenze im nördlichen Teil des WA 9 um max. 3,0 m überschreiten.

Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, §§ 12 und 21a BauNVO) Der Stellplatzbedarf im WA 9 ist zu mind. 75 % durch Tiefgaragen oder Garagengeschosse zu realisieren.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Anpflanzen und Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB) Innerhalb der Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine Versiegelung generell unzulässig. Die vorhandenen Bäume sind dauerhaft zu erhalten und vor jeglichen Beeinträchtigungen, die den Fortbestand gefährden, durch Maßnahmen gemäß DIN 18920 fachgerecht zu schützen. Befestigungen, Abgrabungen und Aufschüttungen innerhalb des Kronentraufbereiches zzgl. 1,50 m sind unzulässig. Pflegeschnitte sind zulässig und zur Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht fachgerecht auszuführen. Beschädigte oder abgegangene Gehölze sind gleichwertig, nahe dem entfallenden

7. Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Wird für konkrete Planvorhaben nachgewiesen, dass sich der Beurteilungspegel für die Fassaden oder Außenwohnbereiche infolge der Eigenabschirmung oder von Abschirmungen durch vorgelagerte Baukörper oder durch geänderte Verkehrsverhältnisse bzw. durch schallmindernde Maßnahmen an den Verkehrswegen soweit vermindert, dass sich ein geringerer Lärmpegelbereich ergibt, dann können die Maßnahmen entsprechend angepasst werden.

# Hinweise

Für vorhandene Bäume des Plangebietes gilt die Baumschutzsatzung der Hanseund Universitätsstadt Rostock vom 29.11.2001.

Für Spielplätze gilt die Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über Beschaffenheit und Größe von Spielflächen für Kleinkinder bis 6 Jahre, beschlossen durch die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock am 07.11.2001.

Bezüglich der Herstellung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellmöglichkeiten für Fahrräder gilt die Stellplatzsatzung der Hansestadt Rostock vom

Die Hinweise des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 11.W.159 "Ehemaliger Friedrich-Franz-Bahnhof" gelten unverändert weiter fort.

Die in der Satzung genannten Gesetze, Normen und Richtlinien sowie die Rostocker Sortimentsliste können im Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft, Neuer Markt 3, 18055 Rostock, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die in der Satzung genannte DIN 18920 kann im Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege, Am Westfriedhof 2, 18059 Rostock, während der Öffnungszeiten

Automatisierte Liegenschaftskarte im Maßstab 1:1 000, Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock; Lage- und Höhenplan, Vermessungsbüro Hansch & Bernau, Rostock, 23.12.2008, ergänzt 14.07.2009, Mai 2013 und April 2016 sowie mit aktualisierter Flurkarte im August 2016; Digitale topographische Karte im Maßstab 1:10 000, Landesamt für innere Verwaltung M-V, © GeoBasis DE/M-V 2018; rechtskräftige Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11.W.159 sowie eigene Erhebungen.



### Verfahrensvermerke

- 1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft vom 05.09.2018. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist im "Städtischen Anzeiger -Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock-" sowie im Internet am 04.10.2018 erfolgt.
- 2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPIG beteiligt worden.
- 3. Die Bürgerschaft hat am 05.09,2018 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 4. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung dazu haben in der Zeit vom 15.10.2018 bis zum 23.11.2018 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass im vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB von einer Umweltprüfung abgesehen wird, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, im "Städtischen Anzeiger -Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock-" sowie im Internet am 04.10.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden.
- 5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind mit Schreiben vom 11.10.2018 über die öffentliche Auslegung informiert und gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m.

§ 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. 6. Der katastermäßige Bestand innerhalb des Geltungsbereiches am

als richtig dargestellt bescheinigt. des KVL - Amtes Im Auftrag

7. Die Bürgerschaft hat die fristgemäß vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Be-... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am ...... von der Bürgerschaft als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Bürgerschaft vom ... gebilligt.

9. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem

Rostock, .....

Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Amtes für Stadtentwicklung. Stadtplanung und Wirtschaft

Oberbürgerm eister Rostock..... (Siegelabdruck)

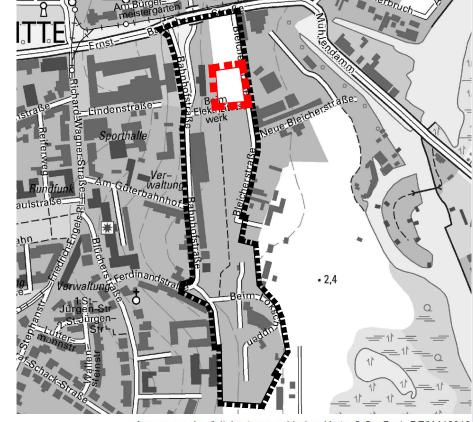
 Der Beschluss über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im "Städtischen Anzeiger -Amtsund Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock-" sowie im Internet am ...... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 5 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am ...... in Kraft getre-

(Siegelabdruck)

Amtsleiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft

Amtsleiter des

2019/BV/4392



Übersichtsplan

Auszug aus der digitalen topographischen Karte, © GeoBasis DE/M-V 2018

### SATZUNG DER HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK

die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11.W.159 "Ehemaliger Friedrich-Franz-Bahnhof"

umfassend die Flurstücke 2077/220, 2077/228 und 2077/229 der Flur 5, Flurbezirk II der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, gelegen westlich der Bleicherstraße und nördlich der Straße "Beim Elektrizitätswerk",

Satzungsbeschluss, Bearbeitungsstand 04.01.2019

Rostock, Der Oberbürgermeister



Übersichtsplan 1:5 000, © GeoBasis DE/M-V 2018

### Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Land Mecklenburg-Vorpommern

# 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11.W.159 für das Gebiet

"Ehemaliger Friedrich-Franz-Bahnhof"

# Begründung

| gebilligt durch Beschluss der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostod vom |                 |                   |
|--|-----------------|-------------------|
| ausgefertigt am  | (Siegelabdruck) | Oberbürgermeister |

# Hanse- und Universitätsstadt Rostock – 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11.W.159 "Ehemaliger Friedrich-Franz-Bahnhof"

| Inhalt                                 |  | Seite                |  |
|--|--|----------------------|--|
| 1.                                     | PLANUNGSANLASS   | 3                    |  |
| 1.1<br>1.2<br>1.3                      |  | 4                    |  |
| 2.                                     | PLANUNGSGRUNDLAGEN   | 6                    |  |
| 2.1<br>2.2<br>2.2<br>2.2<br>2.2<br>2.2 | .1 Städtebauliche Ausgangssituation und Umgebung                                 | 8<br>8<br>9          |  |
| 3.                                     | PLANUNGSINHALTE  | 10                   |  |
| 3.1<br>3.2<br>3.3<br>3.4<br>3.5<br>3.6 | Bauweise, überbaubare GrundstücksflächenGrünordnungImmissionsschutz              | 11<br>11<br>12<br>12 |  |
| 4.                                     | FLÄCHENBILANZ  | 14                   |  |
| <b>5.</b> 5.1 5.2                      | SICHERUNG DER PLANDURCHFÜHRUNG  Bodenordnende Maßnahmen  Kosten und Finanzierung | 15                   |  |
| 6                                      | DURCHEÜHRUNGSREI EVANTE HINWEISE   | 15                   |  |

#### Planverfasser:



### 1. PLANUNGSANLASS

# 1.1 Ziel und Zweck der Planung/Grundzüge

Ziel der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11.W.159 "Ehemaliger Friedrich-Franz-Bahnhof" ist die Umwidmung des Mischgebietes MI 1 in ein Allgemeines Wohngebiet mit der Ifd. Nummer 9.

Aufgabe eines Bebauungsplanes ist gemäß § 1 Baugesetzbuch (BauGB) die bauliche und sonstige Nutzung von Grundstücken vorzubereiten und zu leiten. Nach § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung sichern. Nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Grundzüge der Planung basieren auf dem planerischen Leitbild der Stadt und werden mit den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes als objektiv sichtbarer Wille der Hanse- und Universitätsstadt Rostock verbindlich dokumentiert.

Mit der Ursprungsplanung verfolgte die Hanse- und Universitätsstadt Rostock das Ziel, eine innerstädtische Brachfläche einer neuen, zeitgemäßen und der Umgebung angepassten Nutzung zuzuführen. Der nördliche, stadtzentrumsnahe Bereich des Plangebiets soll als südlicher Auftakt zur Altstadt herausgebildet werden und eine städtebauliche Verbindung zwischen der östlichen Altstadt und den Bereichen Bleicherstraße/Neue Bleicherstraße schaffen. Von besonderer Bedeutung sind die guten Verbindungen in den Landschaftsraum und das Stadtzentrum über das Straßennetz hinaus und die Einbindung der öffentlichen und privaten Freiflächen in ein Gesamtkonzept.

In den vergangenen Jahren konnte auf der Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 11.W.159 auf dem Gelände des ehemaligen Friedrich-Franz-Bahnhofs ein hochwertiges Wohngebiet für den Eigentums- und Mietwohnungsbau umgesetzt werden. Durch die Nähe zum Zentrum und die großzügige Freiflächengestaltung und Begrünung hat sich ein attraktives, städtisches Wohnquartier auf den ehemaligen Bahnflächen entwickelt. Es wurden Wohnungen in Mehrfamilienhäusern, Wohnungen als Lofts in der ehemaligen Güterabfertigung sowie Einfamilienhäuser geschaffen.

Aufgrund des großen Wohnungsbedarfs in Rostock hat sich auch der nördliche Teil des Plangebietes zu einem Wohngebiet entwickelt. Gewerbliche oder Einzelhandelsnutzungen konnten trotz intensiver Bemühungen nicht angesiedelt werden. Dadurch ist der ehemalige "Kopfbereich" im Unterschied zum ursprünglichen Entwicklungsgedanken nicht durch gewerbliche Nutzungen geprägt, bildet aber stattdessen den städtebaulichen Abschluss des attraktiven Wohnquartiers in Richtung Altstadt.

Die benachbarten Nutzungen im nördlichen Teil der Bleicherstraße und der Bahnhofstraße sind durch Wohnungen geprägt. So befindet sich westlich der zur Änderung beantragten Fläche MI 1 der Ursprungsplanung das Pflegewohnheim Wutschke, südlich wurde das Wohngebiet WA 1 bebaut und im Osten befinden sich mehrgeschossige Wohnhäuser sowie das ebenfalls zum Pflegewohnheim umgebaute ehemalige edis-Gebäude. Schließlich wurde der südliche Teil des MI 1 bereits mit Wohnungen bebaut und nördlich sind ebenfalls komplett bezogene Wohngebäude im Sondergebiet vorhanden.

Dadurch wird deutlich, dass sich zwar die damaligen Zielstellungen des Bebauungsplanes hinsichtlich gewerblicher Ansiedlungen nicht umsetzen ließen, dafür allerdings ein sehr beliebtes und interessantes neues Wohngebiet entstanden ist. Die Schaffung von Dauerwohnungen entspricht aktuell der vorrangigen Zielstellung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

Vor diesem Hintergrund soll die letzte verbleibende Baufläche im nördlichen Teil des MI 1, die derzeit brach liegt und deshalb als Parkplatz genutzt wird, ebenfalls mit einem Wohngebäude bebaut werden. Aus den o.g. Gründen bietet sich die Wohnnutzung für diese Fläche außerordentlich an und schließt die noch vorhandene Baulücke im Wohnquartier. Zusätzliche Wohnungen tragen dazu bei, das Wohnungsdefizit in Rostock zu verringern.

Bereits im Jahr 2016 wurde die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11.W.159 für das Gebiet des ehemaligen Friedrich-Franz-Bahnhofs diskutiert, die nun aufgrund veränderter Rahmenbedingungen wieder aufgegriffen werden soll.

# 1.2 Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Das Plangebiet bezieht sich auf einen Teilbereich der Ursprungplanung, auf das Mischgebiet MI 1, nördlich der Planstraße A (Straße "Beim Elektrizitätswerk") sowie westlich der Bleicherstraße. Das gesamte Wohngebiet befindet sich direkt südöstlich der Altstadt zwischen der Steintorvorstadt und dem Übergang zum Warnowniederungstal.

Es wird begrenzt im Norden durch Wohnbebauung, im Osten durch die Bleicherstraße, im Süden durch die Straße "Beim Elektrizitätswerk" und im Westen durch einen neu angelegten Fußweg sowie das Pflegewohnheim Wutschke.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 2077/220, 2077/228 und 2077/229 der Flur 5, Flurbezirk II der Hansestadt Rostock und ist rund 0,3 ha groß.

### 1.3 Bisheriger Verfahrensablauf, ergänzende Untersuchungen

Die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock hat in ihrer Sitzung am 05. September 2018 die Aufstellung der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11.W.159 "Ehemaliger Friedrich-Franz-Bahnhof" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 04. Oktober 2018 im Städtischen Anzeiger ortsüblich bekannt gemacht. Der von der Bürgerschaft ebenfalls am 05. September 2018 gebilligte Entwurf lag zwischen dem 15. Oktober und dem 23. November öffentlich aus. Seitens der Einwohner wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Parallel dazu fand die Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden (TÖB) statt. Der Planung wurde dabei im Großen und Ganzen zugestimmt, lediglich kleinere textliche Änderungen werden in die Begründung übernommen.

Berücksichtigung bei der Erarbeitung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11.W.159 fanden die im Rahmen des Ursprungsbebauungsplanes erarbeiten Gutachten.

Zum Entwurf des Bebauungsplanes wurde eine **Schallimmissionsprognose** der TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG mit Datum vom 07. Dezember 2009 auf Basis der ausgewiesenen Nutzungen erstellt, um notwendige Schallschutzmaßnahmen für das Plangebiet vorzusehen, die aufgrund der vorhandenen Verkehrsbelastung v.a. auf der Ernst-Barlach-Straße und der Bahnhofstraße, sowie aufgrund der künftigen Belastungen auf der Planstraße A (Straße "Beim Elektrizitätswerk") und der Bleicherstraße notwendig werden.

Mit Datum vom 22. März 2010 liegt eine 1. Ergänzung zur Schalltechnischen Untersuchung vor. Das Lärmgutachten wurde um Aussagen zu den gewählten Verkehrsvarianten und zu möglichen Lärmminderungsmaßnahmen sowie zu den Auswirkungen auf die Umgebung des Plangebietes ergänzt. Unter anderem spielt dabei die Sanierung der Bleicherstraße eine zentrale Rolle, um den Verkehrslärm zu vermindern.

Nachdem zum heutigen Zeitpunkt die Bleicherstraße bereits asphaltiert sowie eine Tempo-30-Zone eingerichtet wurde, wurde für den Geltungsbereich der 1. Änderung durch das Amt für Umwelt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock eine Ergänzung der schalltechnischen Untersuchung berechnet. Diese wird im Kapitel 3.5 behandelt.

Das Büro Junker und Kruse aus Dortmund hat auf der Basis des Nutzungskonzeptes **ergänzende Untersuchungen zum Einzelhandelskonzept** (Aug. 2009/Dez. 2010) durchgeführt, um die städtebauliche Verträglichkeit von Einzelhandelsansiedlungen im Plangebiet zu prüfen. Grundlage ist der Beschluss der Bürgerschaft vom 04. März 2009, wonach die Auswirkungen von Einzelhandelsansiedlungen außerhalb der im Zentrenkonzept festgelegten Standorte (zentrale Versorgungsbereiche) gutachterlich untersucht werden müssen. Im Ergebnis wurde eine städtebauliche Verträglichkeit bescheinigt, die für Lebensmittel bei maximal 1 400 m² Verkaufsfläche als Vollsortimenter und für Drogeriewaren bei maximal 300 m² sowie in der Summe aller Läden bei insgesamt höchstens 1 600 bis 1 700 m² Verkaufsfläche liegen darf. Zentrenrelevante Warengruppen sollen dabei ausgeschlossen werden. Im vorhandenen Sonstigen Sondergebiet wurde der Lebensmittelmarkt nicht realisiert, sodass die städtebauliche Verträglichkeit gewährleistet werden kann. Für das neue Allgemeine Wohngebiet WA 9 sollen wie zuvor Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Verkaufsfläche von maximal 200 m² zulässig sein. Zentrenrelevante Sortimente bleiben ausgeschlossen.

Für den Bebauungsplan Nr. 11.W.159 wurden ein **Umweltbericht** und ein **Grünordnungsplan** (Feb. 2011) durch die Landschaftsarchitekten Adolphi-Rose, Kahlenberg bei Wismar, erarbeitet. Der Umweltbericht ist Bestandteil des Bebauungsplanes und der Begründung. Die Ergebnisse der Grünordnungsplanung wurden in der Begründung zusammenfassend dargestellt. Die ermittelten Eingriffe wurden durch interne und externe Ausgleichsmaßnahmen vollständig kompensiert.

Bezüglich der Umweltbelange wurde außerdem eine Faunistische Bestandserfassung und Artenschutzbericht (2009/2010) vom Gutachterbüro Martin Bauer, Grevesmühlen, nach den Forderungen des Amtes für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege erstellt. Darin wurden das Vorkommen von Brutvögeln und sonstigen geschützten Tierarten wie Amphibien, Reptilien und Fledermäuse untersucht. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit lag dem Gutachten nach nicht vor. Im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollten aber für gefährdete Artengruppen Habitate geschaffen werden. Seitens des zuständigen Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie wurde bestätigt, dass somit keine artenschutzrechtlichen Verbote betroffen waren.

### 2. PLANUNGSGRUNDLAGEN

# 2.1 Planungsrechtliche Grundlagen/Vorgaben übergeordneter Planungen

Mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan wurden die Brachflächen des ehemaligen Friedrich-Franz-Bahnhofes überplant. Die rechtskräftige Ursprungsplanung ist nahezu vollständig realisiert. Mit der vorliegenden Bebauungsplanänderung sollen für eine letzte verbleibende Baufläche die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebietes anstelle eines Mischgebietes geschaffen werden. Mit der Planänderung werden keine Vorhaben vorbereitet, für die eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist.

Die zulässige Grundfläche liegt unter dem zulässigen Schwellenwert von 20 000 m² nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB. Demnach gelten Eingriffe als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Da es sich bei der vorliegenden Planung um die "Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung bzw. um andere Maßnahmen der Innenentwicklung" handelt, soll der Bebauungsplan als "Bebauungsplan der Innenentwicklung" nach § 13a BauGB aufgestellt werden. Im "beschleunigten Verfahren" kann von der Aufstellung eines Umweltberichtes abgesehen werden.

Ein großer Teil der Flächen war bereits versiegelt und wird derzeit als Parkplatz genutzt, nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt bzw. eine Beeinträchtigung von Schutzgütern sind mit der beabsichtigten Planung von Wohnbauflächen nicht zu erwarten.

Planungsrechtliche Grundlagen für die Erarbeitung der Satzung sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786),
- die Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBL.1991 I S.58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057),
- die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBI. M-V 2015, S. 344) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBI. M-V S. 221, 228).

Als Plangrundlagen wurden die Automatisierte Liegenschaftskarte im Maßstab 1:1 000, Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock; der Lage- und Höhenplan des Vermessungsbüros Hansch & Bernau, Rostock, 23. Dezember 2008, ergänzt 14. Juli 2009, Mai 2013 und April 2016; die digitale topographische Karte im Maßstab 1:10 000, Landesamt für innere Verwaltung M-V, © GeoBasis DE/M-V 2018 sowie eigene Erhebungen verwendet.

Übergeordnete Planungen sind im Flächennutzungsplan der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock (RREP) festgeschrieben.

Das RREP weist Rostock als Oberzentrum der Planungsregion aus. Die Zentren des Landes halten die wesentlichen infrastrukturellen, kulturellen und wirtschaftlichen Einrichtungen vor. Insofern soll sich auch die Siedlungsentwicklung auf die Kernstädte und ihre Stadt-Umland-Räume konzentrieren. Die Umnutzung der Verkehrs- bzw.

Gewerbebrache entspricht den raumordnerischen Zielen und den Zielen des Umweltschutzes, bereits bebaute Flächen zu reaktivieren und einer Neubebauung auf "freiem Feld" vorzuziehen. Die Möglichkeit der Nachverdichtung der letzten unbebauten Fläche innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 11.W.159 entspricht diesen Zielen ebenso.

Der Flächennutzungsplan der Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist gemäß Bekanntmachung vom 02. Dezember 2009 rechtswirksam. Im Flächennutzungsplan ist gemäß § 5 BauGB für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen darzustellen. Das Plangebiet ist zusammen mit dem Quartier Bleicherstraße und dem Gelände Ostseedruck bis zur Straße "Am Güterbahnhof" im F-Plan generalisiert als gemischte Baufläche dargestellt. Der südliche Teil (südlich des IKK-Gebäudes) ist als Grünfläche ausgewiesen. Im F-Plan heißt es dazu: "Die Flächen der ehemaligen Güterbahnhöfe in Warnemünde und in der Nähe der Innenstadt ... werden nicht mehr für den Bahnbetrieb genutzt und sind auf Grund ihrer Lage hervorragend für die Nutzungsmischung von Wohnen mit Büros, Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen geeignet. Beide Standorte ergänzen damit die Versorgungssituation des Stadtzentrums und des Sonderzentrums Warnemünde. Auf der gemischten Baufläche des ehemaligen Güterbahnhofs Innenstadt (Friedrich-Franz-Bahnhof) ist bei der zukünftigen verbindlichen Planung eine Verlängerung der Grünachse von Süden bis zur Ernst-Barlach-Straße vorzusehen."

In der Konkretisierung der Planung auf Bebauungsplan-Ebene wurde der nördliche Teil als Sonder- bzw. Mischgebiet und der südliche Teil als Allgemeines Wohngebiet mit einer kleinteiligen Erweiterung in südliche Richtung (bis zum Pflegeheim Blücherstraße) festgesetzt. Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes soll eine Mischgebietsfläche in ein Allgemeines Wohngebiet umgewidmet werden. Im Gesamtrahmen des Flächennutzungsplanes sind diese Abweichungen bzw. Konkretisierungen des Bebauungsplanes sowie der 1. Änderung als kleinteilig zu bewerten, daher kann der Bebauungsplan als mit den Grundzügen der Flächennutzungsplanung vereinbar betrachtet werden. Damit ist die Planung gemäß § 8 Abs. 2 BauGB als aus dem Flächennutzungsplanes erforderlich ist.

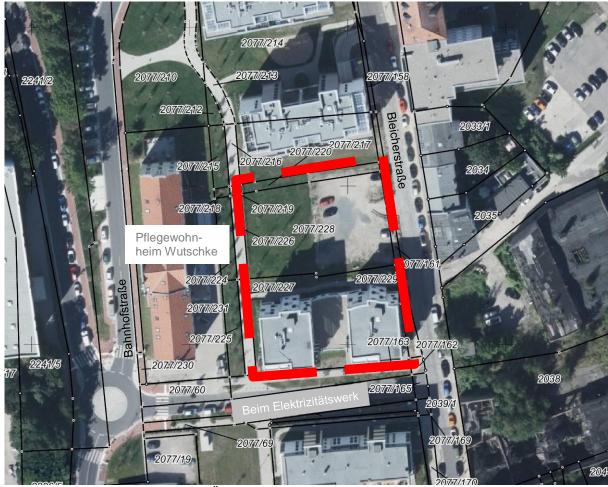
Die von der Bürgerschaft am 14. Mai 2014 als Leitlinie und Zielorientierung für die Entwicklung von Natur und Landschaft in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock beschlossene 1. Aktualisierung des Landschaftsplanes ist eine Rahmenvorgabe bei der Durchführung der Bauleitplanung, aller Fachplanungen (einschließlich der landschaftspflegerischen Begleitpläne) und aller städtebaulichen Rahmenplanungen auf dem Gebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11.W.159 werden im Landschaftsplan Wohnbauflächen/gemischte Bauflächen dargestellt. Diese liegen im Trinkwasserschutzgebiet Zone 3 der Oberflächenwasserfassung Warnow sowie der Grundwasserfassung. Für den Geltungsbereich wird weiterhin eine wichtige Wegeverbindung von Norden nach Süden in Kombination mit einer Grünachse dargestellt. Diese wurde bereits realisiert.

# 2.2 Angaben zum Bestand

# 2.2.1 Städtebauliche Ausgangssituation und Umgebung

Städtebaulich begrenzen im Osten die Flächen an der Bleicherstraße sowie das ehemalige Gaswerk, im Norden die Rostocker Innenstadt mit der östlichen Altstadt und im Westen die Steintorvorstadt an ihrem Übergang zum Warnowniederungstal im Süden das Gelände des ehemaligen Friedrich-Franz-Bahnhofes. Durch die jahrzehntelange Prägung als Bahnfläche ist dieser Bereich der Stadt trotz seiner zentralen Lage nicht im Fokus einer urbanen Entwicklung gewesen. Der ehemalige Friedrich-Franz-Bahnhof ist durch seine innenstadtnahe, wenn auch nicht unmittelbare Zentrumslage gekennzeichnet.

In den letzten Jahren konnte mit der rechtskräftigen Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11.W.159 auf dem Gelände des ehemaligen Friedrich-Franz-Bahnhof ein hochwertiges Wohngebiet für den Eigentums- und Mietwohnungsbau umgesetzt werden. Durch die Nähe zum Zentrum und die großzügige Freiflächengestaltung durch den zentralen Grünzug hat sich ein attraktives, städtisches Wohnquartier auf den ehemaligen Bahnflächen entwickelt. Es wurden Wohnungen in Mehrfamilienhäusern, Wohnungen als Lofts in der ehemaligen Güterabfertigung sowie Einfamilienhäuser geschaffen. Prägend ist auch der zentrale öffentliche Grünraum mit einer Fußwegeverbindung zwischen der Grubenstraße im Norden und der Warnowniederung im Süden.



Luftbild mit Geltungsbereich der 1. Änderung, © GeoBasis DE/M-V 2018

Die umgrenzende Bebauung ist entsprechend der Ursprungsplanung als vier- bis fünfgeschossige Wohngebäude realisiert worden. Diese wurden durch Grünflächen und Baumpflanzungen städtebaulich aufgewertet.

### 2.2.2 Nutzung und Bebauung

Der überwiegende Teil des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 11.W.159 ist bereits bebaut. Lediglich im Geltungsbereich der 1. Änderung befindet sich noch ein freies Baufeld. Geplant war hier eine durchmischte Nutzung, weshalb die Mischgebietsfläche MI 1 festgesetzt wurde.

Nachdem der Ursprungsplan Rechtskraft erlangte, konnten gewerbliche oder Einzelhandelsnutzungen trotz intensiver Bemühungen nicht angesiedelt werden. Dadurch ist der ehemalige "Kopfbereich" im Unterschied zum ursprünglichen Entwicklungsgedanken nicht durch gewerbliche Nutzungen geprägt, bildet aber stattdessen den städtebaulichen Abschluss des attraktiven Wohnquartiers in Richtung Altstadt. Auch die benachbarten Nutzungen sind durch Wohnungen geprägt. So befindet sich westlich der zur Änderung beantragten Fläche MI 1 der Ursprungsplanung das Pflegewohnheim Wutschke, südlich wurde das Wohngebiet WA 1 bebaut und im Osten befinden sich mehrgeschossige Wohnhäuser sowie das ebenfalls zum Pflegewohnheim umgebaute ehemalige edis-Gebäude. Schließlich wurde der südliche Teil des MI 1 bereits mit Wohnungen bebaut und nördlich sind ebenfalls komplett bezogene Wohngebäude im Sonstigen Sondergebiet vorhanden.



Derzeitige Baulücke an der Bleicherstraße mit Blick auf die südliche Wohnbebauung sowie die westliche Grünfläche mit angepflanzten Bäumen

### 2.2.3 Verkehrliche und stadttechnische Infrastruktur

Das Plangebiet liegt direkt an der Bleicherstraße und an der Straße "Beim Elektrizitätswerk", zudem befindet sich westlich des Plangebietes ein Fußweg, der im Bebauungsplan Nr. 11.W.159 von Norden nach Süden verläuft. Das Plangebiet ist verkehrlich bereits voll erschlossen. Im Laufe des Jahres 2018 wurde das Kopfsteinpflaster der Bleicherstraße durch Asphalt ersetzt, was zu einer deutlichen Reduzierung der Lärmbelästigung führt.

Die Anbindung an den ÖPNV erfolgt über die Bus- und Straßenbahnlinien an der Haltestelle "Steintor IHK" nordwestlich des Plangebietes. Diese ist in etwa 400 m

Entfernung fußläufig erreichbar. Damit ist eine gute Erreichbarkeit zum Stadtzentrum, zum Bahnhof und in die anderen Stadtgebiete gegeben. Der Rostocker Hauptbahnhof liegt ca. 1,5 km vom Plangebiet entfernt.

Die Ver- und Entsorgung innerhalb des Plangebietes ist gesichert oder wurde im Rahmen der Ursprungsplanung ausgebaut, sodass das WA 9 nunmehr vollkommen erschlossen ist.

# 2.2.4 Eigentumsverhältnisse

Die Grundstücke im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes befinden sich in Privateigentum.

### 3. PLANUNGSINHALTE

# 3.1 Art der baulichen Nutzung

Im Rahmen der Ursprungsplanung wurde ein städtebauliches Konzept entwickelt, das für den Geltungsbereich der 1. Änderung ein Mischgebiet MI 1 vorsah. Nunmehr ergibt sich die Situation, dass ein Wohngebäude bereits innerhalb der südlichen Baugrenzen errichtet wurde. Zur Gewährleistung des Gebietscharakters eines Mischgebietes, der in einem ausgewogenen Nutzungsverhältnis der Hauptnutzungsarten besteht, wäre auf dem Grundstück eine gewerbliche Nutzung unterzubringen. Für das Bauvorhaben konnten trotz intensiver Bemühungen jedoch keine gewerblichen oder Einzelhandelsnutzungen angeworben werden, sodass ein nördliches Gebäude bisher nicht errichtet wurde.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11.W.159 setzt deshalb ein Allgemeines Wohngebiet mit der Ifd. Nummer 9 fest. Das WA 9 dient vorwiegend dem Wohnen. Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen auch ausnahmsweise nicht zulässig. Dadurch soll ein attraktives Wohnumfeld geschaffen bzw. mittlerweile erhalten werden. Die störende Wirkung solcher Betriebe und Einrichtungen bzw. des damit verbundenen Verkehrs wird als nicht vereinbar mit den vorhandenen und vorgesehenen Nutzungen beurteilt. Im Allgemeinen Wohngebiet WA 9 sind außerdem Pflegeheime (-anstalten) und Krankenhäuser unzulässig. In der näheren Umgebung gibt es derzeit bereits zwei Pflegewohnheime, sodass im WA 9 das Hauptaugenmerk auf Dauerwohnungen gelegt wird. Deshalb sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO von den ausnahmsweise zulässigen sonstigen nicht störenden Gewerbebetrieben Ferienwohnungen gemäß § 13a BauNVO auch ausnahmsweise nicht zulässig.

Auch wenn eine Nutzung mit Einzelhandelsbetrieben bisher nicht realisiert werden konnte, soll diese weiterhin eingeschränkt möglich sein. Im WA 9 sind Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Verkaufsfläche von max. 200 m² zulässig. Ausgeschlossen sind alle zentrenrelevanten Sortimente laut Rostocker Sortimentsliste. Die Sortimente Blumen/Zoo, Bücher/Zeitschriften/Zeitungen sind nur als Randsortimente zulässig. Das Erdgeschoss soll dem ursprünglich planerischen Ziel folgend und zur Belebung des Gebietes gewerblichen Nutzungen vorbehalten werden, hier ist z.B. auch ein Wohngebietscafé denkbar. Wohnungen sind daher gemäß § 1 Abs. 7 Nr. 2 BauNVO im Erdgeschoss nicht zulässig.

Der Stellplatzbedarf im WA 9 soll durch Tiefgaragen oder Garagengeschosse abgedeckt werden. Diese sollen mindestens 75 Prozent der benötigten Stellplätze fassen, um die zusätzliche Versiegelung auf den Außenflächen so gering wie möglich auszuprägen. Es gilt die Stellplatzsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

# 3.2 Maß der baulichen Nutzung

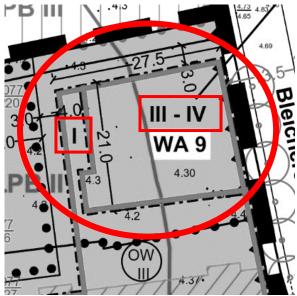
Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung orientieren sich an den bisherigen Festsetzungen und der vorhandenen Bebauung. Entsprechend der Ursprungsplanung wird für den nördlichen Teil eine dichte, städtische Bebauung angestrebt, die sich nach Süden hin auflockert. Im MI 1 war eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 zulässig. Im neuen WA 9 ist gemäß § 17 Abs. 2 BauNVO eine GRZ von maximal 0,5 zulässig. Abweichend von § 17 Abs. 1 BauNVO soll hier eine höhere Ausnutzung der Grundstücke zulässig sein, da die Baufelder aufgrund des städtebaulichen Entwurfes der Ursprungsplanung auf mögliche Gebäudedimensionen zugeschnitten wurden und ein städtischer Charakter angrenzend an die Altstadt ermöglicht werden soll. Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO für Nebenanlagen ist allgemein zulässig, sodass maximal eine GRZ von 0,75 erreicht wird. Durch öffentliche Grünflächen im Geltungsbereich des Ursprungsplanes, kann dennoch eine umfassende Durchgrünung gewährleistet werden. Durch die Einbeziehung der Fläche für einen "Grünen Stadtplatz", der bereits bepflanzt wurde und erhalten bleibt, kann so das städtebauliche Entwicklungsziel weiterhin verfolgt werden.

Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird entsprechend der Ursprungsplanung übernommen. Im Allgemeinen Wohngebiet WA 9 sind mindestens drei und maximal vier Vollgeschosse zulässig. Dieses Entwicklungsziel wird im Rahmen der 1. Änderung beibehalten, da die angrenzenden neugebauten Wohnhäuser ebenfalls dieser Festsetzung entsprechen. Ebenso wird die Firsthöhe von 20,0 m ü.HN nicht verändert.

# 3.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Die Bauweise wird entgegen der Ursprungsplanung als offene Bauweise festgesetzt. Dies entspricht der bisherigen Bebauung im Süden des WA 9 und soll als städtebauliches Ziel beibehalten werden.

Die südliche Baulinie wird ebenfalls beibehalten. Das südliche Gebäude ist bereits entsprechend errichtet worden. Allerdings wird die westliche Baulinie im nördlichen Geltungsbereich nunmehr als Baugrenze festgesetzt und um ca. vier Meter in westliche Richtung verschoben, sodass das Baufeld im Norden eine Breite von 27,50 m für das Erdgeschoss erhält. Die weiteren Geschosse springen hinter dieser Baugrenze um mindestens vier Meter zurück. Dadurch soll ausreichend Platz für ein Garagengeschoss geschaffen werden, ohne jedoch das gesamte Gebäude zu vergrößern. Innerhalb der Baugrenze wird deshalb eine Staffelung der Geschosse vorgenommen. Aufgrund der zum Satzungsbeschluss konkretisierten Gebäudeplanung wurde die Baugrenze für die Errichtung eines Balkon im Westen des Gebäudes geringfügig erweitert.



Staffelung der Baugrenzen nach Vollgeschossen

Das südliche bereits errichtete Gebäude verbleibt bei der Festsetzung von drei Vollgeschossen als Mindestmaß und vier Vollgeschossen als Höchstmaß. Im Norden des Geltungsbereiches wird ein Vollgeschoss als Höchstmaß festgesetzt und durch eine weitere Baugrenze mit drei bis vier Vollgeschossen ergänzt.

Für die Errichtung von nicht überdachten Terrassen darf die festgesetzte, nach Westen ausgerichtete Baugrenze um maximal drei Meter überschritten werden, sodass eine attraktive Anbindung an die vorhandene Grünfläche erfolgen kann.

# 3.4 Grünordnung

Das grünordnerische Konzept der Ursprungsplanung gilt auch für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11.W.159 weiterhin fort und wurde in der vorliegenden Planung berücksichtigt. Der vormals geplante "Grüne Stadtplatz" zwischen dem damaligen MI 1, dem SO und dem festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrecht Nr. 4 ist bereits als Grünfläche mit Einzelbäumen entwickelt worden und soll erhalten bleiben. Daher wird diese Fläche mit einem Erhaltungsgebot gesichert. Aufgrund der privaten Grundstücksverhältnisse wird sie jedoch dem WA 9 zugeordnet.

Innerhalb der Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine Versiegelung generell unzulässig. Die vorhandenen Bäume sind dauerhaft zu erhalten und vor jeglichen Beeinträchtigungen, die den Fortbestand gefährden, durch Maßnahmen gemäß DIN 18920 fachgerecht zu schützen. Befestigungen, Abgrabungen und Aufschüttungen innerhalb des Kronentraufbereiches zzgl. 1,50 m sind unzulässig. Pflegeschnitte sind zulässig und zur Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht fachgerecht auszuführen. Beschädigte oder abgegangene Gehölze sind gleichwertig, nahe dem entfallenden Standort zu ersetzen. Die zu erhaltenden Baumpflanzungen wurden im Rahmen der Ausgleichspflanzungen vorgenommen, wodurch sich der besondere Schutzstatus dieser Bäume ergibt.

### Eingriffe in Natur und Landschaft

Durch die geplante Änderung erfolgen keine wesentlichen Eingriffe im Sinne des Naturschutzrechts, da innerörtliche Bereiche überplant werden. Besondere Schutzgebiete werden durch die Umsetzung der Planung nicht beeinträchtigt. Das grünordnerische Konzept gilt auch für die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes unverändert fort.

Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB wird von einer Umweltprüfung abgesehen. Auch die Eingriffsregelung kommt nicht zur Anwendung. Durch die Umwidmung des Mischgebietes MI 1 in ein Allgemeines Wohngebiet WA 9 und damit einhergehend der Reduzierung der Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 auf 0,5, kann künftig trotz einer zulässigen Überschreitung gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO weniger Fläche versiegelt werden.

### Artenschutz

Hinsichtlich des Artenschutzes ist anzumerken, dass es sich bei der vorliegenden Planung um eine Bestandsüberplanung handelt, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Umweltbericht durchgeführt wird.

Eine dauerhafte Nutzung ist in dem Änderungsbereich bereits vorhanden. Dadurch, dass im Wesentlichen die Art der baulichen Nutzung umgewandelt wird und es sich um eine vollständig beräumte Fläche handelt, kann davon ausgegangen werden, dass artenschutzrechtliche Belange nicht berührt werden. Betroffenheiten nach dem Bundesartenschutzgesetz liegen daher nicht vor.

### 3.5 Immissionsschutz

Mit den Belangen des Immissionsschutzes wurde sich bereits im Rahmen der Ursprungsplanung intensiv auseinandergesetzt, um die Anforderungen an gesunde Wohn- und Lebensverhältnisse zu gewährleisten.

Aktive Schallschutzmaßnahmen wie Lärmschutzwände schließen sich in dieser zentralen Lage aus. Das Kopfsteinpflaster der Bleicherstraße wurde bereits durch Asphalt ersetzt, dadurch sinkt die Lärmbelastung durch Straßenverkehr deutlich. Zusätzlich führt die Ausweisung einer Tempo-30-Zone zu einer Minderung der Lärmpegel.

Durch die Änderung des Baufeldes MI 1 in das Baufeld WA 9 wird der Schutzanspruch der Nutzungen des Baufeldes u.a. gegen einwirkende Geräusche erhöht. Die zur Bewertung der Zumutbarkeit von Geräuschen herangezogenen Orientierungswerte der DIN 18005 sinken von 60 dB(A) tags und 50 bzw. 45 dB(A) nachts jeweils für Verkehr und Gewerbe in Mischgebieten auf 55 dB(A) tags und 45 bzw. 40 dB(A) nachts in Wohngebieten.

Das zu ändernde Baufeld wird maßgeblich durch die Geräusche des Verkehrs der Bleicherstraße und der Straße Beim Elektrizitätswerk beeinflusst. Durch diesen Verkehr werden heute an der östlichen Baugrenze Beurteilungspegel von 57 dB(A) tags und 48 dB(A) nachts verursacht. Dabei sind bzgl. der Bleicherstraße die Asphaltoberfläche und die Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h berücksichtigt. Die Orientierungswerte werden um 2 dB(A) tags und 3 dB(A) nachts überschritten. An der südlichen Baulinie betragen die Beurteilungspegel 55 dB(A) tags und 46 dB(A) nachts. Die Orientierungswerte werden tags eingehalten und nachts um 1 dB(A) überschritten.

Es wird auf passiven Schallschutz nach den Anforderungen der DIN 4109:1989-11, in diesem Fall für die LPB III und II, abgestellt. Außerdem sind innerhalb des Lärmpegelbereichs III schallgedämmte Lüftungseinrichtungen in Übernachtungsräumen vorzusehen, wenn keine Lüftungsmöglichkeit zur lärmabgewandten Gebäudeseite besteht. Bei der Bestandsbebauung im Änderungsbereich sowie bei den angrenzenden Gebäuden sind die genannten bautechnischen Maßnahmen bzw. Maßnahmen gleicher Wirkung umgesetzt. Dadurch ist die Planung in Bezug auf die Bestandsbebauung abwägungsgerecht.

In der Planzeichnung sind die heute, nach Realisierung der Asphaltstraße und der Tempo-30-Zone, gültigen LPB II und III festgesetzt. Diese unterscheiden sich von den in der Planzeichnung in grau dargestellten LPB III und IV außerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung, da zum Zeitpunkt der Aufstellung der Ursprungsplanung die Asphaltstraße und die Tempo-30-Zone noch nicht realisiert waren. Daher ergaben sich damals höhere Lärmpegelbereiche.

Aufgrund der veränderten schalltechnischen Grundlagen werden die textlichen Festsetzungen folgendermaßen ergänzt:

"Wird für konkrete Planvorhaben nachgewiesen, dass sich der Beurteilungspegel für die Fassaden oder Außenwohnbereiche infolge der Eigenabschirmung oder von Abschirmungen durch vorgelagerte Baukörper oder durch geänderte Verkehrsverhältnisse bzw. durch schallmindernde Maßnahmen an den Verkehrswegen soweit vermindert, dass sich ein geringerer Lärmpegelbereich ergibt, dann können die Maßnahmen entsprechend angepasst werden."

# 3.6 Kennzeichnungen/nachrichtliche Übernahmen

Das Plangebiet liegt innerhalb der Trinkwasserschutzzone III (OW III) der Oberflächenwasserfassung Warnow. Außerdem liegt der Geltungsbereich innerhalb der Trinkwasserschutzzone IIIb (GW IIIb) der Grundwasserfassung. Die damit verbundenen Verbote und Nutzungsbeschränkungen zum Trinkwasserschutz gemäß der Schutzzonenverordnung des Trinkwasserschutzgebietes "Warnow" (Bezirkstag Rostock: Beschluss-Nr. 54-15/80 vom 27. März 1980) sind zu beachten.

### 4. FLÄCHENBILANZ

Die Fläche innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist komplett als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt und umfasst rund 2 900 m². Die zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzte Fläche im Nordwesten des Geltungsbereiches nimmt davon etwa 490 m² ein.

# 5. SICHERUNG DER PLANDURCHFÜHRUNG

### 5.1 Bodenordnende Maßnahmen

Die bebaubare Fläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich in Privateigentum. Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

# 5.2 Kosten und Finanzierung

Die Kosten für die 1. Änderung des Bebauungsplanes werden von den Grundstückseigentümern getragen. Hierzu wurde ein städtebaulicher Vertrag gemäß § 12 BauGB mit der Hanse- und Universitätsstadt Rostock geschlossen.

# 6. DURCHFÜHRUNGSRELEVANTE HINWEISE

Für Spielplätze gilt die Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über Beschaffenheit und Größe von Spielflächen für Kleinkinder bis 6 Jahre, beschlossen durch die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock am 07.11.2001.

Für vorhandene Bäume des Plangebietes gilt die Baumschutzsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 29.11.2001.

Bezüglich der Herstellung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellmöglichkeiten für Fahrräder gilt die Stellplatzsatzung der Hansestadt Rostock vom 15.11.2017.

Die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften sowie die weiteren durchführungsrelevanten Hinweise der Ursprungssatzung gelten unverändert für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11.W.159 weiter fort.

Die in der Satzung genannten Gesetze, Normen und Richtlinien sowie die Rostocker Sortimentsliste können im Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft, Neuer Markt 3, 18055 Rostock, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.